

BMI - Referat PI2
Referentenentwurf für die Beteiligung
der Länder und der betroffenen Verbände
Stand: 11. Oktober 2007

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie) und die Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 01. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmungen von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte vorgenommen werden (Durchführungsrichtlinie) umgesetzt.

Die Umsetzung der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie und auch der Durchführungsrichtlinie erfolgen gemäß dem im Koalitionsvertrag niedergelegten Prinzip der „Eins zu Eins-Umsetzung“ durch Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) und des Strafgesetzbuches (StGB) sowie Folgeänderungen im Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) und im Investmentgesetz (InvG).

II. Wesentlicher Inhalt

Abgesehen von der durch die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie vorgegebene Erstreckung des zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumentariums auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung steht die Einführung der ebenfalls von der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgesehenen flexibleren Normierung der den Verpflichteten auferlegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Customer Due Dilligence - CDD) im Vordergrund. Grundlage soll dabei insbesondere die Risikoträchtigkeit

einer jeweiligen Transaktion oder eines Geschäftes sein, nach der entweder vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu beachten sind.

Änderung des Geldwäschegesetzes

Die bei der Bekämpfung der Geldwäsche bewährten gesetzlichen Regelungen werden in Übereinstimmung mit den internationalen Standards und Forderungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in noch stärkerem Umfang auch für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung genutzt.

Durch eine Klarstellung des Aufgabenbereiches der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt (BKA) wird gewährleistet, dass die Anzeigepflichtigen auch zum Bereich der Terrorismusfinanzierung die nötigen Informationen erhalten, damit sie Verdachtsfälle als solche besser erkennen können.

Die Anzeigepflicht in Terrorismusfinanzierungsverdachtsfällen wird auf alle dem Geldwäschegesetz unterliegenden Unternehmen und Personen dem Grunde nach ausgedehnt und die Pflichten zu unternehmensinternen Sicherungsmaßnahmen werden vollständig auf den Bereich der Terrorismusfinanzierung erstreckt. Im Ergebnis wird damit insbesondere auch der Empfehlung Nummer 16 der FATF Rechnung getragen.

Die bestehenden gewerberechtlichen Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes werden unter Berücksichtigung der im Jahr 2003 geschaffenen Standards der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) stärker als bisher an einem risikoorientierten Ansatz ausgerichtet. Dieser Ansatz trägt auch den Erfahrungen der Wirtschaft mit der Umsetzung der früheren FATF-Standards Rechnung; ebenfalls werden neue Trends und Methoden der Geldwäsche in diesem Ansatz stärker berücksichtigt. Hierdurch wird zum einen deutlich, dass die Regelungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum unternehmensinternen Risiko-Management gehören. Der risikoorientierte Ansatz verdeutlicht zudem, dass die Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht bei allen Transaktion oder Geschäften gleich hoch ist.

Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie, die der rechtlich verbindlichen Umsetzung der genannten FATF-Standards dient, gestattet deshalb Erleichterungen bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, wenn die in Frage stehenden Finanztransaktionen nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bergen; sie sieht hingegen aber auch verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für Fallkonstellationen vor, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch erkennbar wird.

Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfes ist daher die Ausgestaltung und Ausbalancierung von vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Verpflichteten trotz unterschiedlicher Geschäftsstruktur und unterschiedlichem Risikoprofil den ihnen obliegenden Anforderungen risikoadäquat und praxisgerecht unter vernünftigem Aufwand nachkommen können.

Zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden, entsprechend der Empfehlung Nummer 33 der FATF, erhöhte Integritäts- und Transparenzstandards formuliert. Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie greift diese Empfehlung auf und sieht vor, dass die Länder geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der rechtswidrigen Nutzung juristischer Personen und sonstiger Rechtsformen durch Geldwäscher oder Terrorismusfinanziers treffen sollen. Dabei ist insbesondere dafür zu sorgen, dass über die den so genannten wirtschaftlich Berechtigten, das heißt diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht und / oder die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird (siehe dazu § 1 Abs. 5 des Entwurfs), und über Kontrollstrukturen bezüglich des Vertragspartners sachgerechte, zutreffende und aktuelle Informationen vorliegen, die den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten die für die Schaffung effizienter interner Sicherungsmaßnahmen notwendige Transparenz der Geschäftsstruktur verschaffen und die auch von den zuständigen Behörden zeitnah erlangt oder abgerufen werden können. Zur Umsetzung wird im Zusammenhang mit den Identifizierungsverpflichtungen für juristische Personen der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten aufgenommen.

Änderung des Kreditwesengesetzes

Ein zentrales Anliegen der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ist die Sicherstellung der Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie des Vertrauens in das Finanzsystem insgesamt. Es sollen Risiken und Schäden verhindert werden, die durch den Missbrauch des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung entstehen können (vgl. Erwägungsgründe 1, 2 und 8 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie). Jeder Geldwäschefall, der publik und damit zum Medienereignis oder zum Objekt staatsanwaltschaftlicher bzw. bankaufsichtlicher Untersuchungen wird, kann erfahrungsgemäß neben dem allgemeinen Vertrauens- und Imageschaden für das betroffene Institut – etwa durch den Abzug von Kundeneinlagen und durch die Einziehung von Vermögenswerten – für das einzelne Institut – auch infolge des drohenden Reputationsverlusts – einen materiellen Schaden zur Folge haben.

Die von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten angebotenen Produkte und Dienstleistungen sind erfahrungsgemäß– im Vergleich zu denjenigen der Nichtfinanzunternehmen - nach wie vor in besonderem Maße für kriminelle Personen als Mittel der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung attraktiv, da Institute allein auf Grund ihrer Rolle als Kapitalsammelstellen und aufgrund ihrer Stellung im Zahlungsverkehr zur Verschleierung der illegalen Herkunft von Vermögensgegenständen strukturell in besonderem Maße missbraucht werden. Andererseits weisen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute anders als Gewerbebetriebe und freie Berufe eine hohe Aufsichtsdichte auf. Aufgrund der in der Praxis bewährten internen Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche, die Schnittstellen zu dem aufsichtsrechtlich geforderten Risikomanagement eines Instituts zur Verhinderung von Solvenzrisiken aufweisen, sind Institute mit dem risikoorientierten Ansatz der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie bereits in der Praxis vertraut. Dies versetzt Institute besser in die Lage, Sachverhalte mit niedrigem Risikopotential von normalen und hohen Risikokategorien in den Geschäftsabläufen zu differenzieren. Für die nach dem Kreditwesengesetz verpflichteten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gelten deshalb spezielle Regelungen, welche auf dem erreichten Standard bei der Schaffung interner Risikomodelle, auch im Bereich der Geldwäscheprävention aufbauen und die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz auf der Basis ihrer Geschäftsstruktur und ihres Risikomanagements konkretisieren.

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Soweit Versicherungsunternehmen das Lebensversicherungsgeschäft bzw. das Kapitalisierungsgeschäfte betreiben oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, sind diese Aktivitäten– im Vergleich zu den Produkten und Transaktionen der Nichtfinanzunternehmen – ebenfalls in besonderem Maße für kriminelle Personen als Mittel der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung attraktiv, da speziell diese Produkte nach den Feststellungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) zur Verschleierung der illegalen Herkunft von Vermögensgegenständen besonders geeignet sind.

Deshalb sind Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungs- bzw. das Kapitalisierungsgeschäft betreiben oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, gemäß der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie in vollem Umfang zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Für diese Unternehmen sehen die §§ 80c bis 80f des Versicherungsaufsichtsgesetzes besondere Regelungen vor, welche die allgemeinen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz im Hinblick auf die vorgenannten Geschäfte konkretisieren und ergänzen.

III. Alternativen, Folgen und Auswirkungen des Gesetzes

1. Alternativen

Keine.

2. Folgen und Auswirkungen

Das Gesetz wird die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus stärken und damit die Innere Sicherheit erhöhen.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO).

3. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 sowie aus Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Für die Änderung des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Die Wertung des geltenden Rechts, dass angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimension des Terrorismus eine effektive Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Anzeigepflichten hinreichend zu gewährleisten ist, gilt ebenso für die Erweiterung der Regelungen auf weitere Berufsgruppen. Entsprechendes gilt für die Erstreckung der Verpflichtung zu internen Missbrauchsvorkehrungen von der Geldwäschebekämpfung auf die Terrorismusfinanzierungsbekämpfung.

V. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund des Gesetzes keine Kosten. Die erweiterten Informations-, Transparenz- und Aufzeichnungspflichten verursachen im Bereich der Wirtschaft Mehrkosten, die in ihrer Summe nicht genau beziffert werden können. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind gleichwohl nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

- Ausführungen zur Bürokratiekosten werden gesondert an den Nationalen Normenkontrollrat nachgereicht -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs)

Die Änderung dient der Anpassung an die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie bezieht sich die Geldwäsche auf Vermögensgegenstände, die aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen. Artikel 3 Nr. 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie legt dabei fest, dass unter „kriminelle Tätigkeit“ jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung einer schweren Straftat verstanden wird.

Umsetzungsbedarf besteht im Hinblick auf die Vorgabe in Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a der Richtlinie. In dieser Regelung wird auf alle Handlungen im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EU Nr. L 164 vom 22. Juni 2002, S. 3) verwiesen. Nach Artikel 3 Buchstabe c dieses Rahmenbeschlusses ist die Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine terroristische Straftat (Verweis auf Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben a bis h und Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses) unter Strafe zu stellen. Umgesetzt ist dies im deutschen Recht durch die Straftatbestände der Urkundenfälschung (§ 267 StGB), der Mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB) und der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB). §§ 271 und 348 StGB sind bisher noch nicht im Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB enthalten und müssen daher im Zuge der Umsetzung der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie in den Vortatenkatalog aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (Einfügung einer Zwischenüberschrift des Abschnitts 1)

Die Einfügung einer Zwischenüberschrift dient der besseren systematischen Gliederung des Gesetzes und dessen Verständlichkeit.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1 - Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a (Streichung der bisherigen Absätze 1 bis 4 und Einfügung eines neuen Abs. 1 - Identifizierung)

Durch die Ausformulierung des Katalogs der Verpflichteten im neu eingefügten § 1a GwG-neu werden die bisherigen Absätze 1 bis 4 des § 1 GwG entbehrlich.

§ 1 Abs. 1 GwG-neu knüpft in seinem Regelungsgehalt an den bisherigen § 1 Abs. 5 GwG an und ist Bestandteil des „Know Your Customer“-Prinzips. Die Verpflichtung, die Identität der jeweiligen zu identifizierenden Person kennen zu müssen, bedeutet den Wegfall der Anonymität und Transparenz von Transaktionen und Geschäftsverbindungen. Die daraus resultierende präventive Wirkung ist geeignet, einem Missbrauch gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachhaltig vorzubeugen. Außerdem ermöglicht sie den Ermittlungsbehörden, der „Papierspur“ zu folgen und Hintergründe bzw. Intentionen von Transaktionen oder Geschäftsverbindungen zu erkennen.

§ 1 Abs. 1 GwG-neu folgt dem Ansatz der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie und unterscheidet zwischen der Feststellung der Identität der zu identifizierenden Person einerseits und der anhand von Dokumenten durchzuführenden Überprüfung der Identität andererseits. Der aus dem bisherigen § 1 Abs. 5 GwG übernommene Begriff der Identifizierung enthält beide Elemente, also die Feststellung und die Überprüfung der Identität. § 1 Abs. 1 GwG-neu beschränkt sich auf den Kerngehalt des Begriffs der Identifizierung und enthält bewusst keine weiteren Ausführungen zu deren Durchführung. Wie die Feststellung der Identität und deren Überprüfung anhand von Dokumenten zu erfolgen hat, wird in § 2 in Verbindung mit § 3 GwG-neu geregelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – Transaktion)

Die Änderung dient der Vereinfachung und der Straffung des bestehenden Rechts. Regelungsgegenstand und Ansatzpunkt der präventiv wirkenden Maßnahmen des

Geldwäschegesetzes sind – neben einzelnen Geschäftsbeziehungen wie etwa die Kontobeziehung des Kunden zu seiner Bank - vorrangig Transaktionen.

Der Begriff der Transaktion ist dabei bewusst weit ausgestaltet und erfasst sämtliche auf Vermögensverschiebungen gerichtete Aktivitäten von Wirtschaftssubjekten. Erfasst ist nicht nur die Annahme von Bargeld oder gleichgestellter Zahlungsmittel. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind etwa Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine sowie elektronisches Geld im Sinne von § 1 Abs. 14 KWG. Erfasst sind auch Vertragsabschlüsse und sonstige Bankgeschäfte sowie Finanzdienstleistungen wie etwa Überweisungen oder die Rückführung oder Zusage eines Kredits, aber auch ein sachenrechtlicher Eigentumswechsel. Vor diesem Hintergrund ist die bisher in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e GwG vorgenommene Differenzierung zwischen Finanz- und Immobilientransaktion überholt und ein einheitliches Abstellen auf den Begriff der Transaktion geboten.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 (Geschäftsbeziehung)

§ 1 Abs. 4 GwG-neu dient der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 9 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 5 (Wirtschaftlich Berechtigter)

Die überarbeitete Begriffsbestimmung des wirtschaftlich Berechtigten dient der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 6 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Artikel 3 Nr. 6 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie definiert den „wirtschaftlichen Eigentümer“ als diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht und/oder die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

Bereits das geltende Recht sieht zwar in § 8 GwG die Identifizierung desjenigen vor, auf dessen Rechnung der persönlich Auftretende handelt. Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen eine Transaktion erfolgt. Der bisherige § 8 GwG bleibt aber hinter der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers im Sinne von Artikel 3 Nr. 6 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie zurück.

Nach dem bisherigen § 8 GwG blieb unklar, wer bei juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Vereinigungen als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist. Mit der neu eingefügten begrifflichen Festlegung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen. Erwägungsgrund 12 der Dritten Geldwäscherichtlinie verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass auch derjenige Kapitalgeber einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung, der eine wesentliche Kontrolle über die Verwendung des Vermögens ausübt, als wirtschaftlich Berechtigter betrachtet werden soll. Diese Klarstellung des Richtliniengabers wird in die Definition des Absatzes 4 übernommen.

§ 2 Abs. 5 GwG-neu differenziert dabei nicht zwischen den vielfältigen existierenden Arten von Gesellschaften. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es Gesellschaftsformen gibt, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein spezifisches Risiko beinhalten, zu Zwecken von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Hierzu gehört insbesondere die so genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Diese ist aufgrund ihrer fehlenden Registereintragung und der Abbedingbarkeit von gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnissen grds. geeignet, Intransparenz herzustellen. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach der BGB-Gesellschaft zumindest teilweise die Rechtsfähigkeit zugestanden wird, ist jeder Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft unabhängig von Stimmrechtsanteilen als wirtschaftlich Berechtigter zu behandeln. Ähnliches gilt beispielsweise für die gemäß § 10 Absatz 6 des Wohnungseigentumsgesetzes teilrechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft, auch wenn sich diese in der Praxis als weniger risikoreich darstellt.

Aufgrund der Vorgaben der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie besteht die Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 GwG-neu besteht dann nicht, wenn es sich bei der zu identifizierenden Gesellschaft um eine an einem organisierten Markt notierte Gesellschaft handelt, die keinem dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.

Einzelheiten zur konkreten Durchführung der Identifizierung werden in § 2 in Verbindung mit § 3 GwG-neu geregelt.

Absatz 6 (Terrorismusfinanzierung)

§ 1 Abs. 6 GwG-neu enthält erstmals eine für den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes geltende Definition der Terrorismusfinanzierung.

In enger Anlehnung an Artikel 1 Abs. 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie werden sowohl die Bereitstellung als auch die Sammlung finanzieller Mittel erfasst, wenn dies in Kenntnis geschieht, dass sie dazu verwendet werden eine der in Artikel 1 bis 3 des

Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3) umschriebenen Straftaten zu begehen oder zu einer solchen Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten.

Die besonders wichtigen und auch im bisherigen GwG genannten Fälle des §§ 129a, 129b StGB werden dabei herausgestellt.

Absatz 7 (Verordnungsermächtigung)

Die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind nicht statisch. Einzelne technische Aspekte der Begrifflichkeiten und Definitionen sollen im Gesetz insoweit nicht abschließend geregelt werden, um neuen Typologien und Entwicklungen angemessen Rechnung tragen zu können.

Das Bundesministerium des Innern wird deshalb in § 1 Abs. 7 GwG-neu ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Verordnung Konkretisierungen der Definitionen des Geldwäschegesetzes zu erlassen. Die Notwendigkeit zu solchen Konkretisierungen kann sich insbesondere aus den so genannten Durchführungsmaßnahmen der EG-Kommission auf der Grundlage des Artikels 40 Abs. 1 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ergeben.

Zu Nummer 3 (Einfügung des § 1a - Verpflichtete)

Absatz 1

Der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes muss klar und eindeutig bestimmt sein. Daher wird der Kreis der Normadressaten den einzelnen Pflichten vorangestellt. Das GwG-neu stellt dabei auf den Begriff des „Verpflichteten“ ab. Da bereits das geltende Geldwäschegesetz an mehreren Stellen von Verpflichteten (z.B. in §§ 7, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 GwG) spricht, ist es sachgerecht, diesen bestehenden Begriff weiter zu verwenden. Die in Absatz 1 genannten Verpflichteten unterliegen dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes nur, soweit sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln.

Absatz 1 Nummer 1 (Kreditinstitute)

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem Inhalt des bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 1 GwG. Hinsichtlich im Inland gelegenen Zweigstellen ausländischer Institute dient die Regelung der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 1 am Ende der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 2 und 3 (Deutsche Bundesbank und Kreditanstalt für den Wiederaufbau)

Die Deutsche Bundesbank ist als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts die Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland. Deutsche Bundes-

bank und Kreditanstalt für den Wiederaufbau sind nach der Definition des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG keine Kreditinstitute. Unstreitig sind aber sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgrund der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Geschäfte Adressaten des geltenden GwG und unterfallen bislang dem Institutsbegriff des bisherigen § 1 Abs. 4 GwG. Durch die jetzt vorgesehene Angleichung des Institutsbegriffes ist die explizite Nennung erforderlich.

Absatz 1 Nummer 4 (Finanzdienstleistungsinstitute)

Nummer 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 1 GwG. Entsprechend zum Begriff der Kreditinstitute und aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des KWG ist die erfolgte Anpassung erforderlich. Hinsichtlich der im Inland gelegenen Zweigstellen ausländischer Finanzdienstleistungsinstitute dient die Regelung der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe f der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 5 (Finanzunternehmen)

Nummer 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 2 Satz 2 GwG. Entsprechend zum Begriff der Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute und aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des KWG ist die erfolgte Anpassung erforderlich. Hinsichtlich der im Inland gelegenen Zweigstellen ausländischer Finanzunternehmen dient die Regelung der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe f der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 6 (Versicherungsunternehmen)

Die Regelung setzt Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Abs. 4 GwG. Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie verweist auf die Richtlinie 2002/83/EG vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen. Durch diesen Verweis ist klargestellt, dass nicht nur Unternehmen, die Lebensversicherungsverträge anbieten, sondern auch solche, die Kapitalisierungsgeschäfte und sonstige Geschäfte, die Lebensversicherungen gleichgestellt sind, betreiben, Adressaten der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie und damit des Geldwäschegesetzes sind. Hinsichtlich der im Inland gelegenen Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen dient die Regelung der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe f der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 7 (Versicherungsvermittler)

Die Aufnahme der Versicherungsvermittler folgt aus der Vorgabe des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe e der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Die Regelung vermeidet eine ei-

genständige Definition und verweist zum Begriff des Versicherungsvermittlers unmittelbar auf § 59 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Einer gesonderten Anführung der Versicherungsmakler bedarf es nicht, da Versicherungsmakler bereits von der Legaldefinition des Versicherungsvermittlers umfasst sind.

Entsprechend Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe e der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sollen Versicherungsvermittler nur aber zugleich stets dann erfasst werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Vermittlung von Lebensversicherungen und anderen Anlagezwecken tätig werden. Hierzu zählen die unter Abs. 1 Nummer 6 genannten Versicherungsverträge und Geschäfte. Insofern war die im GwG bislang enthaltene Regelung anzupassen.

Nicht erfasst sind zudem Vertreter im Sinne des § 34 d Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO), die Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermitteln. Die sog. produktakzessorischen Vermittler sind nach Art. 2 Nr. 7 der Richtlinie 2002/92/EG den sog. gebundenen Vermittlern, die ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen tätig werden (vgl. § 34d Abs. 4 der GewO), gleichgestellt. Die Einbeziehung dieser Personen ist nicht beabsichtigt, da diese in die Organisation des Versicherungsunternehmens eingebunden sind und seiner Kontrolle unterfallen.

Hinsichtlich der im Inland gelegene Zweigstellen ausländischer Versicherungsvermittler dient die Regelung der Umsetzung des Artikels 3 Nr. 2 Buchstabe f der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 8 (Investmentaktiengesellschaften)

Nummer 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Abs. 4 GwG. Die explizite Nennung der Investmentaktiengesellschaften ist erforderlich, weil sie nicht vom Institutsbegriff des KWG erfasst sind.

Absatz 1 Nummer 9 (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare)

Nummer 9 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG und dient der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 10 (Wirtschaftsprüfer, Prüfer von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und von Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)

Nummer 10 entspricht für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dem bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG und dient der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Die der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers in Inhalt, Umfang und Ausgestaltung in wesentlichen Elementen gleichgestellte Tätigkeit der Prüfer von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und von Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes erfordert eine Einbeziehung dieser Personen in den Kreis der Verpflichteten des Geldwäschegesetzes.

Prüfer von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und von Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes sind aufgrund ihrer Aufgabenstellung im Bereich der Prävention der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung wie Wirtschaftsprüfer zu behandeln. Genossenschaften sind verpflichtet, einem Prüfungsverband beizutreten, der ihre Tätigkeit prüft und begleitet. Die Prüfung ist eine regelmäßige (gesetzlich vorgeschriebene) Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband, dem sie angehören. Die Prüfung beschränkt sich daher nicht auf die Vorschriftsmäßigkeit der Rechnungslegung, sondern bezweckt die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dazu ist der gesamte Geschäftsbetrieb, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaften mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Genossenschaftsgesetz - GenG). Für große Genossenschaften ist die jährliche Prüfung vorgeschrieben (§ 53 Abs. 1 Satz 2 GenG).

Mit dem EuroBilanzgesetz (EuroBilG) vom 10.12.2001 wurden auch genossenschaftliche Prüfungsverbände einer obligatorischen Qualitätskontrolle unterworfen. Die Neuregelung orientierte sich weitgehend an der durch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz vom 19.12.2000 eingeführten externen Qualitätskontrolle für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens wird durch die Regelungen im GenG sowie durch die damals erfolgten Änderungen der §§ 57c (Satzung für Qualitätskontrolle) und 57e Wirtschaftsprüferordnung - WPO (personelle Besetzung der EG-Kommission für Qualitätskontrolle) sichergestellt. Kommt der Prüfungsverband der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nicht nach, ruht das Prüfungsrecht des Verbandes.

Absatz 1 Nummer 11 (Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen und Treuhänder)

Die Neuaufnahme dient der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 7 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Für die Frage, ob ein Dienstleister als Verpflichteter im Sinne des § 1a Absatz 1 Nr. 12 anzusehen ist, ist entscheidend, ob er Tätigkeiten nach Maßgabe der Buch-

staben a bis e dieser Vorschrift ausübt, nicht die hierbei verwendete Berufsbezeichnung (z.B. Unternehmensberater).

Dabei dient § 1a Abs. 1 Nr. 11 als Auffangtatbestand. Die in den Buchstaben a bis f genannten Dienstleistungen werden häufig von Verpflichteten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9 und 10 angeboten. So kann bspw. davon ausgegangen werden, dass die in Buchstabe a als Dienstleistung bezeichnete Gründung einer Gesellschaft in der Regel durch Rechtsanwälte bzw. Notare im Sinne des Abs. 1 Nr. 9 durchgeführt wird. Von einer expliziten Anführung von Unternehmensberatern wurde abgesehen, da die Berufsbezeichnung im deutschen Recht nicht abschließend normiert und kein rechtlich geschützter Titel ist.

Absatz 1 Nummer 12 (Immobilienmakler)

Nummer 12 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG und dient der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 13 (Spielbanken)

Nummer 13 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG und dient der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe f der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nummer 14 (Gewerbetreibende)

Nummer 14 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 2 GwG und dient der Umsetzung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe e der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Der in § 3 Abs. 1 Satz 2 GwG enthaltene Schwellenwert von 15 000 Euro ist in § 2 Abs. 2 GwG-neu aufgenommen.

Absatz 2 (Verordnungsermächtigung)

Artikel 2 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmeregelungen von den gesetzlichen Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismufinanzierung zu beschließen, wenn eine Finanztätigkeit nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang ausgeübt wird und ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Artikel 2 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie bezieht sich ausdrücklich nur auf Artikel 3 Nr. 1 (Kreditinstitute) und Nr. 2 (Finanzinstitute) der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Damit sind nach Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie auch die Unternehmen erfasst, die eines oder mehrere der in den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste in Anhang 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und

Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute betreiben. Der Anwendungsbereich erstreckt sich somit auch auf Finanzunternehmen, die nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen, beispielsweise Leasing-Gesellschaften (Nummer 3 der Liste in Anhang 1 der Richtlinie 2000/12/EG) und Portfolioverwaltung und –beratung (Nummer 11 der Liste in Anhang 1 der Richtlinie 2000/12/EG).

Soweit die EG-Kommission mit ihrer Durchführungsrichtlinie nach Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie Durchführungsmaßnahmen zu den Ausnahmeregelungen getroffen hat, werden diese mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt.

Um auf nationaler Ebene eine Umsetzung weiterer Ausnahmeregelungen zu ermöglichen, die auch hinreichend flexibel zukünftige Durchführungsmaßnahmen der EG-Kommission berücksichtigen kann, ist eine Verordnungsermächtigung der jeweils zuständigen Bundesministerien geboten. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist das Bundesministerium, in dessen Regelungskompetenz der jeweilige Verpflichtete unterfällt. Dem Bundesministerium der Finanzen wird eine Übertragung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Satz 2 ermöglicht und insoweit die bisherige Rechtslage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des geltenden GwG beibehalten.

Der Vorgabe des Artikels 2 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie entsprechend beschränkt sich die Verordnungsermächtigung auf die Verpflichteten nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 GwG-neu. Eine Erstreckung auf weitere Verpflichtete wäre von der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie nicht gedeckt.

Zu Nummer 4 (Einfügung einer Zwischenüberschrift des Abschnitts 2)

Die Einfügung einer Zwischenüberschrift dient der besseren systematischen Gliederung des Gesetzes und dessen Verständlichkeit.

Zu Nummer 5 (Neufassung der §§ 2 und 3)

§ 2 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Absatz 1

§ 2 Abs. 1 GwG-neu bestimmt, welche Sorgfaltspflichten von den Verpflichteten erfüllt werden müssen, um zu verhindern, dass sie von Dritten zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Pflichten werden inhaltlich durch das Kapitel II der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgegeben. Der darin zum Ausdruck kommende „customer due diligence-Ansatz“ geht über die im bisherigen Geldwäschegesetz postulierte formale Identitätsfeststellung hinaus. So

verlangt Artikel 8 Abs. 1 Buchstaben c und d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie auch die Einholung von Informationen über Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie die Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen.

In § 2 Absatz 1 GwG-neu werden die durch Artikel 8 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie konkret vorgegebenen Sorgfaltspflichten übernommen. Alle Sorgfaltspflichten unterliegen dem risikoorientierten Ansatz gemäß § 2 Abs. 4 GwG-neu.

Absatz 1 Nummer 1 und 2 (Identifizierung des Vertragspartners und des für diesen persönlich Auftretenden)

Die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgesehene und bislang in § 2 Abs. 1 GwG für die Institute und in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GwG für die übrigen Verpflichteten normierte Verpflichtung, die Identität des jeweiligen Vertragspartners und des für diesen persönlich Auftretenden kennen zu müssen, ist zentraler Ansatz bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Bezweckt ist damit zum einen der Wegfall der Anonymität. Das Transparenzgebot soll im Interesse des Verpflichteten verhindern, dass Transaktionen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Zum anderen soll diese Verpflichtung sicherstellen, dass die Ermittlungsbehörden im Falle von Anhaltspunkten über Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsaktivitäten anhand der Identität der betreffenden Person der so genannten „Papierspur“ folgen und dadurch gegebenenfalls Täter überführen können.

Absatz 1 Nummer 3 (Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung)

Durch Nummer 3 wird von den Verpflichteten verlangt, sich über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu unterrichten. Die Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ist Kernstück von unternehmensinternen customer due diligence-Maßnahmen. Sie dient der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie und ergänzt das „Know your Customer“-Prinzip. Sie soll Verpflichtete besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Kunden zu entwickeln.

Absatz 1 Nummer 4 (Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie und dabei insbesondere der Klarstellung des risikoorientierten Ansatzes bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten.

Bereits nach geltendem Recht verlangt § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG von allen Verpflichteten stets die Nachfrage beim persönlich Auftretenden, ob dieser für eigene

Rechnung handelt und gegebenenfalls die Feststellung von Name und Anschrift desjenigen, für dessen Rechnung der Auftretende handelt. Darüber hinaus besteht für Institute bereits nach geltendem Recht eine weitergehende Pflicht zur Identitätsfeststellung des wirtschaftlich Berechtigten, soweit Zweifel bestehen, dass ein Kunde für eigene Rechnung handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 3 GwG).

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 GwG-neu macht nun deutlich, dass soweit die Nachfrage die Existenz eines vom Vertragspartner abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ergibt, dieser zu identifizieren ist. Nach § 3 Abs. 5 GwG-neu ist es allerdings ausreichend, die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf risikoorientierter Grundlage durchzuführen. Der Gesetzgeber hat damit der besonderen Bedeutung von Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie für die Anwendung des risikoorientierten Ansatzes im Bereich der Identitätsüberprüfung bei der Umsetzung in das nationale Recht Rechnung getragen. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Identität des wirtschaftlich Berechtigten – soweit kein Fall eines verringerten Risikos vorliegt – stets festzustellen, aber nur auf risikoorientierter Grundlage zu überprüfen ist.

Absatz 1 Nummer 5 (Kontinuierliche Überwachung)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung lässt sich gerade bei Dauerschuldverhältnissen mit einer einmaligen Abklärung der Identität und der Information über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht wirksam begegnen. Wirksame Sicherungsmaßnahmen basieren auf kontinuierlicher Überwachung. Nur so können bei einer laufenden Geschäftsbeziehung bei der Abwicklung von einzelnen Transaktionen konkrete Auffälligkeiten oder Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten festgestellt werden. Mit Hilfe einer kontinuierlichen Überwachung lassen sich insbesondere versteckte Risikoindikatoren erkennen, die zum Zeitpunkt der Eingehung der Geschäftsbeziehung noch gar nicht existierten oder erkennbar waren, sondern erst während der laufenden Geschäftsbeziehung auftreten.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie schreibt deshalb eine laufende und dynamische Überwachung der Geschäftsbeziehung vor, die eine Erstellung eines Profils des Kunden unter Berücksichtigung seines Geschäftsverhaltens sowie den Abgleich dieses Profils mit den durchgeführten Transaktionen verlangt. Abhängig vom konkreten Risiko verlangt die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie beim einzelnen Kunden gegebenenfalls auch die Kenntnis über die Herkunft der Vermögenswerte.

Im letzten Halbsatz der Nummer 5 ist die Pflicht zur Aktualisierung der Dokumente, Daten und Informationen über den Vertragspartner in angemessenen zeitlichen Ab-

ständen geregelt. Diese soll, die Effektivität und Aussagekraft der laufenden Überwachung des Vertragspartners gewährleisten.

Diese neben Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d auch gesondert in Artikel 9 Abs. 6 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ausgewiesene Pflicht wurde bei der Umsetzung ausschließlich mit der Nummer 5 umgesetzt, um Doppelungen im Gesetzestext zu vermeiden. Gleichwohl ist die Pflicht zur Aktualisierung der Dokumente, Daten und Informationen im Lichte des Artikels 9 Abs. 6 der Dritten EG-Richtlinie zu verstehen. Sie bezieht sich deshalb nicht nur auf neue, sondern gleichermaßen auch auf bestehende Geschäftsbeziehungen.

Absatz 2

§ 2 Abs. 2 GwG-neu bestimmt, in welchen Fällen die Verpflichteten die in § 2 Abs. 1 GwG-neu enthaltenen Sorgfaltspflichten erfüllt müssen.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Begründung einer Geschäftsbeziehung)

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 7 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, wonach der Verpflichtete bei Begründung einer Geschäftsbeziehung den in Art. 8 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie normierten Sorgfaltspflichten nachkommen muss.

Artikel 9 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, der durch § 3 Abs. 1 GwG-neu umgesetzt wird, verlangt ausdrücklich nur hinsichtlich der Identifizierung ein Tätigwerden zeitlich vor der Begründung der Geschäftsbeziehung. Daraus ist ersichtlich, dass die in § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung) und Nr. 5 (Kontinuierliche Überwachung) GwG-neu geregelten Sorgfaltspflichten gerade aus Gründen der Praktikabilität auch während der laufenden Geschäftsbeziehung durchgeführt werden können.

Durch die in § 1 Abs.5 GwG-neu aufgenommene Begriffsbestimmung der Geschäftsbeziehung ist klargestellt, dass die jeweils in § 1a Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG-neu enumerativ angeführten Kataloggeschäfte grundsätzlich die Identifizierungspflicht bzw. die Durchführung der Sorgfaltspflichten auslösen. Dies entspricht für rechtsberatende Berufe inhaltlich der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Transaktionen im Wert von 15 000 Euro)

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, die die Identifizierung des Kunden durch alle Verpflichteten bei der Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in Höhe von 15 000 Euro oder mehr vorschreibt. Nummer 2 baut auf dem Sinngehalt des bisherigen § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 GwG auf und trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Transaktionen hoher Beträge ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

besteht. Ebenfalls umfasst sind Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Transaktionen künstlich aufgespalten werden, um den Schwellenwert zu unterlaufen („Smurfing“).

Nummer 2 ist auch dann einschlägig, sofern zwar keine Barzahlung im engeren Sinne erfolgt, die Transaktion aber in der Entgegennahme von Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes, Edelmetallen, Edelsteinen oder Kunstwerken, einen Wert von 15 000 Euro oder mehr haben, besteht.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4

Die Nummern 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 7 Buchstaben c und d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Die bereits gesetzlich geregelten, bislang aber an verschiedenen Stellen des Geldwäschegesetzes verorteten Fälle der Anwendung von Sorgfaltspflichten werden nunmehr in Nummern 3 und 4 an einer Stelle zusammengefasst.

Absatz 2 Satz 2

Die Regelung, nach der Verpflichteten nach § 1a Abs. 1 Nr. 14 GwG-neu (sonstige Gewerbetreibende, Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten, und die von diesen Personen und Gewerbetreibenden zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten) den Sorgfaltspflichten nicht in dem Fall der Begründung einer Geschäftsbeziehung unterliegen, entspricht der geltenden Rechtslage.

Absatz 2 Satz 3

Die Regelung dient der Umsetzung der von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe e der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgegebenen Beschränkung.

Absatz 3 (Identifizierungspflicht der Spielbanken)

Absatz 3 entspricht inhaltlich in seinem Regelungsgehalt unverändert dem bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG. Lediglich der die Identifizierungspflicht auslösende Schwellenbetrag wurde in seiner Höhe von 1.000 Euro auf 2.000 Euro angepasst. Dies entspricht Artikel 10 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Auch die in Artikel 10 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgesehene Regelung, dass der Identifizierungspflicht auch dadurch entsprochen werden kann, dass der Kunde vor oder bei Betreten der Spielbank identifiziert wird, wird unverändert beibehalten.

Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung des in Artikel 8 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie festgelegten risikoorientierten Ansatzes.

Die Verpflichteten dürfen, ungeachtet der Fallgruppen aus § 6 und § 7 GwG-neu, die Pflichten gemäß § 2 Abs. 1 GwG-neu insoweit flexibel ausgestalten, als es das Risi-

ko in Bezug auf den konkreten Kunden, die konkrete Geschäftsbeziehung und Transaktion zulässt.

Der auch von der Wirtschaft favorisierte risikoorientierte Ansatz der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie verlangt von den Verpflichteten nicht, in jeder Situation einen starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen. Vielmehr soll der Verpflichtete selbst die konkrete Risikosituation einschätzen und in eigenem Ermessen bestimmen, in welchem Umfang er die Sorgfaltspflichten nach § 2 Abs. 1 GwG-neu erfüllt. Auf diese Weise kann bürokratischer Aufwand bei Situationen, in denen ein geringeres Risiko vorhanden ist, vermieden werden. Umgekehrt können Verpflichtete ihre Präventionskapazitäten auf die Fälle mit höheren und gewöhnlichen Risiken konzentrieren. In Umsetzung der Vorgabe aus Artikel 8 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie hat der Verpflichtete dabei jede der Sorgfaltspflichten des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GwG-neu anzuwenden. Die risikoangemessene Flexibilität des „customer due diligence“-Ansatzes bezieht sich demgegenüber auf den Umfang der jeweils verlangten Sorgfaltspflicht.

Um eine wirksame Beaufsichtigung der Verpflichteten zu gewährleisten, müssen nach Satz 3 die Verpflichteten in Umsetzung des Artikels 8 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweisen können, dass der von ihnen gewählte Umfang der durchgeführten Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die bestehenden Risiken zu Zwecken von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, als angemessen anzusehen ist.

Unberührt hiervon bleibt nach Satz 2 die steuerrechtliche Verpflichtung zur Kontenwahrheit gemäß § 154 Abgabenordnung und das damit verbundene Verbot zur Führung anonymer Konten, das in Artikel 6 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie vorgegeben wird.

Absatz 5

Verträge über Lebensversicherungen, diesen gleichgestellte Geschäfte oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr werden nicht nur durch die Versicherungsunternehmen selbst angeboten, sondern auch durch Versicherungsvermittler im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 7 GwG-neu vermittelt.

Um sicherzustellen, dass das Versicherungsunternehmen, das die Vertragsleistung letztlich gegenüber dem Versicherungsnehmer erbringt und aus diesem Grunde selbst Verpflichteter ist, die notwendigen Informationen über seinen Kunden erhält, hat der zwischengeschaltete Vermittler alle Informationen an das Versicherungsunternehmen weiterzuleiten, die er als ebenfalls eigenständig Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz bei Vertragsabschluss erhebt.

Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Versicherungsunternehmen ein vollständiges Bild über seine Versicherungsnehmer bekommt und die erforderlichen Si-

cherungsmaßnahmen treffen sowie gegebenenfalls zeitnah eine substantiierte Geldwäscheverdachtsanzeige erstatten kann.

Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikels 9 Abs. 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Er enthält beim Vorliegen der im Tatbestand genannten Voraussetzungen die Verpflichtung eine Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner zu beenden. Diese Verpflichtung ist durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.

Die von der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie verbindlich vorgegebene Regelung enthält zwar einen Eingriff in die durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes grundrechtlich geschützte Privatautonomie. Die Vorschrift dient aber dem wichtigen Ziel der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Geldwäschegesetz formuliert für Kreditinstitute und andere Adressaten gewerberechtliche Pflichten, deren Erfüllung neben dem Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten durch die Ermittlungsbehörden eine effektive Geldwäscheprävention ermöglichen und die Einführung illegaler Gelder in den legalen Finanzkreislauf verhindern soll. Es gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik eines Unternehmens, sich von Transaktionen mit kriminellen Hintergrund, und dabei insbesondere von Geldwäschevorgängen, fernzuhalten und zu ihrer Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung beizutragen. Angesichts der Bedeutung des Ziels einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist die vorgesehene Regelung angemessen.

§ 3 (Durchführung der Identifizierung und besondere Pflichten bei der Identifizierung)

Absatz 1 (Zeitpunkt der Identifizierung)

Absatz 1 stellt unter Bezug auf Artikel 9 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie klar, dass die Identifizierung im Sinne des § 1 Abs. 1 GwG-neu unter Einschluss der Überprüfung (Verifizierung) ausdrücklich ein Tätigwerden vor Eingehung und Begründung der Geschäftsbeziehung verlangt.

Artikel 9 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie verlangt ausdrücklich nur hinsichtlich der Identifizierung ein Tätigwerden zeitlich vor der Begründung der Geschäftsbeziehung. Daraus ist ersichtlich, dass die in § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung) und Nr. 5 (Kontinuierliche Überwachung) GwG-neu geregelten Sorgfaltspflichten gerade aus Gründen der Praktikabilität auch während der laufenden Geschäftsbeziehung durchgeführt werden können.

Absatz 2 (Absehen von Identifizierung)

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 GwG. Zu beachten ist, dass der Verpflichtete aber in diesem Fall bestimmten Aufzeichnungspflichten nach § 9 Abs. 1 GwG-neu unterliegt.

Absatz 3 (Feststellung der Identität)

Absatz 3 enthält die notwendigen Vorgaben hinsichtlich der Angaben, die von der Feststellung der Identität erfasst sind. Die darauf aufbauende Überprüfung der Identität (Verifikation) ist in Absatz 4 geregelt.

Nummer 1 (Angaben bei einer natürlichen Person)

Die in Nummer 1 genannten Angaben entsprechen im Wesentlichen den Angaben, die im bisherigen § 1 Abs. 5 Satz 1 GwG genannt sind. Lediglich die Angaben zu Art, Nummer und ausstellender Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments findet sich nunmehr in § 9 Abs. 1 GwG-neu, da diese systematisch zu den dort geregelten Aufzeichnungspflichten gehören. Über den bisherigen § 1 Abs. 5 Satz 1 GwG hinaus sind auch die Vornamen festzustellen. Dies ist aus Gründen einer zweifelsfreien Identifizierung erforderlich, denn nur so kann die erforderliche Gewissheit über die Identität von natürlichen Personen erreicht werden.

Nummer 2 (Angaben bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft)

Das geltende Geldwäschegesetz enthält keine näheren Vorgaben für die Identifizierung juristischer Personen oder Personengesellschaften.

Die in Nummer 2 enthaltene Auflistung der bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft von der Identitätsfeststellung umfassten Angaben ist deshalb notwendig und entspricht sowohl den Erfordernissen der Praxis als auch dem Interesse der Normadressaten. Sie berücksichtigt einerseits die geldwäscherechtlichen Erfordernisse und andererseits die durch den zur Kontenwahrheit und Legitimationsprüfung ergangenen Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zu § 154 Absatz 2 Abgabenordnung erfolgten Erleichterungen.

Nummer 3 (Angaben bei einem wirtschaftlich Berechtigten)

Das geltende Geldwäschegesetz enthält keine näheren Vorgaben für die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten. Die in Nummer 3 enthaltene Auflistung der bei einem wirtschaftlich Berechtigten von der Identitätsfeststellung umfassten Angaben ist deshalb notwendig und entspricht sowohl den Erfordernissen der Praxis als auch dem Interesse der Normadressaten.

Absatz 4 (Überprüfung der Identität)

Absatz 4 Satz 1 regelt, wie die Verpflichteten die Überprüfung der Identität (Verifikation) durchzuführen haben, indem festgelegt wird, welche Dokumente der Verpflichtete heranzuziehen hat, um sich zu vergewissern, dass die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 GwG-neu aufgeführten Angaben zutreffend sind.

Dabei ist notwendigerweise zwischen anwesenden natürlichen Personen (Satz 1 Nr. 1) und juristischen Personen oder Personengesellschaften (Satz 1 Nr. 2) zu differenzieren.

Für die Überprüfung der Identität von wirtschaftlich Berechtigten, die nicht Vertragspartner sind, gelten besondere Regelungen (vgl. nachfolgend Absatz 5).

Satz 1 Nummer 1 (Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen)

Nummer 1 entspricht diesbezüglich im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 5 GwG. Die Einfügung, dass das vorgelegte Dokument mit einem Lichtbild versehen sein und der Pass- und Ausweispflicht genügen muss, dient insbesondere der Klarstellung bei der Anerkennung von anderen Ausweispapieren als Pass oder Personalausweis insbesondere von Ausweisersatzpapieren für Ausländer.

Bei inländischen Ausweisen für Ausländer kommen in erster Linie die folgenden, durch deutsche Behörden ausgestellten Dokumente in Betracht:

- Reiseausweis für Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltverordnung (AufenthV),
- Notreiseausweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV,
- Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthV,
- Reiseausweis für Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV,
- als Ausweisersatz erteilt und mit Angaben zur Person und einem Lichtbild versehenen Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel gemäß § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 78 Abs. 6 AufenthG und § 55 AufenthV, und über die Aussetzung der Abschiebung gemäß §§ 48 Abs. 2, 60a Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 78 Abs. 7 AufenthG und § 55 AufenthV,
- Aufenthaltsgestattung nach § 63 Asylverfahrensgesetz.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Passersatzpapiere auch ausschließlich auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen können. Insbesondere enthalten die Muster für den Ausweisersatz (Anlage D1 AufenthV) und für das Klebeetikett der Aufenthaltsgestattung (Anlage D 12 AufenthV) Ankreuzfelder aus dem hervorgeht, dass die Personenangaben auf eigenen Angaben des Inhabers beruhen. Ist eines dieser Felder angekreuzt oder in einem Reiseausweis für Ausländer, für Flüchtlinge oder für Staatenlose ein entsprechender Vermerk angebracht, besteht der Aussagegehalt der Personenangaben im entsprechenden Dokument lediglich darin, dass die betreffende Person unter diesen Personalien in der Bundesrepublik Deutschland auftritt und behördlich erfasst ist, nicht aber, dass ihre Richtigkeit in irgendeiner Form überprüft wäre. In diesen Fällen ist eine erhöhte Sorgfalt bei der Identifizierung erforderlich.

Satz 1 Nummer 2 (Überprüfung der Identität bei juristischen Personen und Personengesellschaften)

Bei juristischen Personen (Körperschaft des öffentlichen Rechts, AG, GmbH, rechtsfähige Stiftung usw.) und Personengesellschaften ist die Heranziehung einer amtlichen Veröffentlichung oder eines Auszugs aus einem amtlichen Register ebenso ausreichend wie die Einsichtnahme in ein amtliches Verzeichnis oder die Heranziehung der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente.

Satz 2 (Verordnungsermächtigung)

In anderen EU-Mitgliedstaaten ist es bereits gängige Praxis, auch auf andere als in Satz 1 genannte Dokumente wie z.B. auf Führerscheine zurückzugreifen. Auf EU-Ebene ist geplant, eine Bestandsaufnahme über die in den EU-Mitgliedstaaten akzeptierten Papiere zu erstellen und daraus gegebenenfalls einheitliche Mindeststandards für anerkennungswürdige Papiere abzuleiten. Um insofern eine hinreichende Flexibilität für künftige Standards zu erhalten, ist die Verordnungsermächtigung vorgesehen, die eine gegebenenfalls erforderliche nachträgliche Anpassung ermöglicht.

Absatz 5 (Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter)

Absatz 5 GwG-neu setzt den in der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie enthaltenen risikoorientierten Ansatz bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten um.

Absatz 5 GwG-neu macht deutlich, dass in einem solchen Falle zwar stets dessen Identität festzustellen ist, allerdings die Überprüfung dieser Identität anhand von vorzulegenden Dokumenten auf risikoorientierter Grundlage erfolgen darf. Der Gesetzgeber hat damit der besonderen Bedeutung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie für die Anwendung des risikoorientierten Ansatzes im Bereich der Identitätsüberprüfung bei der Umsetzung in das nationale Recht hinreichend Rechnung getragen.

Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie überlässt es den pflichtigen Personen, ob sie für die Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers öffentliche Aufzeichnungen nutzen, ihre Kunden um zweckdienliche Daten bitten oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen (Erwägungsgrund 10). Gerade in den Fällen, in denen öffentliche Aufzeichnungen nicht vorliegen und dementsprechend nicht genutzt werden können, ist jedoch der Pflichtige letztlich auf Informationen seiner Kunden zur Erfüllung dieser Pflicht angewiesen. Die allein dem Pflichtigen obliegende öffentlich rechtliche Pflicht zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten kann also in der Praxis ohne Mitwirkung des Kunden kaum erfüllt werden. Diese aktive Mitwirkung kann der Pflichtige vertraglich gegenüber dem Kunden – etwa bei Dauerschuldverhältnissen – sicherstellen. Dem trägt Nummer 4 letzter Halbsatz Rechnung.

Die Angemessenheit der Maßnahmen richtet sich zunächst nach der Intensität und Bedeutung der Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, welche Erkenntnismöglichkeiten dem Pflichtigen zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen.

Absatz 6 (aktive Mitwirkungspflicht des Vertragspartners)

Um die ihm obliegenden Identifizierungspflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist der Verpflichtete regelmäßig auf Informationen seines Vertragspartners angewiesen. Dementsprechend enthält Absatz 6 eine aktive Mitwirkungspflicht des Vertragspartners.

Zu Nummer 6 (Aufhebung des bisherigen § 4 GwG - Identifizierung beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 4 GwG (Identifizierung beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen) wird in den neu aufgenommenen Unterabschnitt 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes überführt.

Zu Nummer 7 (Änderung und Neuverortung des bisherigen § 5 GwG – Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen)

Die Verortung des bisherigen § 5 GwG nunmehr als § 10 GwG-neu dient der besseren Gliederung des Gesetzes und orientiert sich an der neu eingefügten Unterteilung in Abschnitte. Mit der Einfügung des Abschnitts 3, der sich auf die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, die Anzeigepflichten und die Datenverwendung bezieht, ist die Verortung aus systematischen Gründen sachgerecht.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Begriff der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen, der bereits im Normtext des geltenden GwG verwandt wird, nunmehr auch in der Überschrift genutzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Zum einen wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 klargestellt, dass sich die Aufgabe der Zentralstelle, Verdachtsanzeigen zu sammeln und auszuwerten, nicht nur auf solche Verdachtsanzeigen bezieht, die von den Verpflichteten nach § 11 GwG übermittelt werden, sondern auch auf solche, die Behörden nach § 13 GwG übermitteln.

Zum zweiten wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 die bisherige Pflicht der Zentralstelle, die Verdachtsanzeigen in einer Statistik zu erfassen, den Anforderungen der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie entsprechend ausgeweitet auf die Führung solcher Statistiken, wie sie Art. 33 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorsieht.

Zum dritten wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 klargestellt, dass die bislang normierte Pflicht der Zentralstelle, die Verdachtsanzeigen im Hinblick auf Typologien und Methoden auszuwerten und zu analysieren, auch den Bereich der Terrorismusfinanzierung umfasst. Hier besteht entsprechender Informationsbedarf für die Anzeigeverpflichteten, um Verdachtsfälle besser erkennen zu können.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (Neufassung der §§ 6 bis 8)

§ 6 (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Mit § 6 GwG-neu wird verdeutlicht, dass die Handhabung der Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfolgen soll. Die Gefahr des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Dem wird mit einem risikoorientierten Ansatz Rechnung getragen, der deshalb bei Konstellationen mit erhöhtem Risiko die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten vorsieht.

Insbesondere bei den in § 6 Abs. 1 Satz 3 GwG-neu genannten Fällen, bei denen von einem erhöhten Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung auszugehen ist, sind die jeweils aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Die in § 6 Abs. 1 Satz 3 GwG-neu genannten Fälle stellen jedoch nach Artikel 13 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie für die instituts- bzw. unternehmensinterne Kategorisierung von Risiken keinen abschließenden Katalog dar. Über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus, in denen immer erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, können im Einzelfall für den Verpflichteten auch andere Fallkonstellationen die Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten begründen. Maßstab ist dabei, soweit nicht

von der Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 Gebrauch gemacht worden ist, die Bewertung des Sachverhalts durch den Verpflichteten.

Eine Fallgruppe erhöhten Risikos, die besonderer Aufmerksamkeit der Verpflichteten bedarf, besteht beispielsweise bei Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die in Ländern oder Territorien ansässig sind, deren Geldwäschepräventionsstandards anerkannt nicht den internationalen Standards entsprechen oder nicht hinreichend effektiv sind. Dadurch, dass in Fällen mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhöhte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, wird insbesondere dem Artikel 13 Abs. 1 und 6 sowie dem Artikel 20 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie Rechnung getragen.

Der Verweis auf § 2 Abs. 4 Satz 4 GwG-neu soll in Umsetzung des Artikels 37 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sicherstellen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden hinreichend überwachen können, ob und in welchem Umfang die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten tatsächlich erfolgt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1

Artikel 13 Absatz 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie verlangt die Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten nur gegenüber politisch exponierten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig sind. Die Regelung in Nr. 1 übernimmt diesen Ansatz unverändert.

Entsprechend dem Erwägungsgrund 25 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sind gegenüber im Inland ansässigen politisch exponierten Personen zumindest die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 2 Abs. 1 GwG-neu anzuwenden.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

Artikel 13 Abs. 4 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie fordert bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen die Zustimmung der Führungsebene des Verpflichteten. Klarstellend wird aber in Erwägungsgrund 26 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie hierzu ausgeführt, dass damit gerade nicht die Zustimmung der Geschäftsleitung, sondern diejenige des unmittelbaren Vorgesetzten gemeint ist.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

Die Regelung entspricht Art. 13 Abs. 4 Buchstabe c der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

Die Regelung entspricht Art. 13 Abs. 4 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

§ 6 Abs. 1 Nr. 2

Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3

Versicherungsunternehmen, die Gelder ihrer Vertragspartner über einen inkassoberechtigten Versicherungsvermittler in Empfang nehmen lassen, haben keinen direkten Kontakt zu dem Vertragspartner. Insbesondere können die Versicherungsunternehmen nicht selbst nachvollziehen, ob die Gelder in bar gezahlt oder von welchem Konto sie überwiesen worden sind, weil das Versicherungsunternehmen die Gelder nur mittelbar über den Vermittler erhält.

Erfahrungsgemäß ist damit ein erhöhtes Risiko verbunden, dass Bargeld illegaler Herkunft auf diesem Weg in den Finanzkreislauf eingespeist wird. Dieses Risiko soll dadurch minimiert werden, dass durch die vorgegebenen Dokumentationspflichten die Papierspur sichergestellt wird und das Versicherungsunternehmen für die Abklärung eines ungewöhnlichen Sachverhalts oder die Erstattung einer Verdachtsanzeige bei Bedarf auf vollständige Informationen über seinen Vertragspartner zurückgreifen kann.

Dazu soll der Vermittler die Informationen dokumentieren, die dem Versicherungsunternehmen verborgen bleiben, nämlich ob und von wem der Vermittler die Gelder in bar erhalten hat oder über welche Kontoverbindung die Gelder geflossen sind.

Nur auf diese Weise kann ein Versicherungsunternehmen hinreichend dem „Know your customer-Prinzip“, das dem risikoorientierten Ansatz und speziell den Anforderungen aus Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie zugrunde liegt, nachkommen.

§ 6 Abs. 2

Die Regelung dient der Umsetzung der Art. 13 Abs. 6, Artikel 40 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 41 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

§ 7 (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

Die Anpassung der Paragraphenüberschrift erfolgt mit Blick auf die Änderungen, die sich aus den Ausprägungen des risikoorientierten Ansatzes ergeben. Artikel 11 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sieht Erleichterungen von den allgemeinen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG-neu vor.

Unter Berücksichtigung einer richtlinienkonformen Auslegung des Artikels 11 darf die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten auch nach Ansicht des gemäß Artikel 41 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie bei der EG-Kommission eingerichteten „Aussschusses zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ aller-

dings nicht dazu führen, vollständig auf die Durchführung von Sorgfaltspflichten zu verzichten. Artikel 11 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie und gleichermaßen § 7 Abs. 1 GwG-neu befreien also nicht von der Anwendung von Sorgfaltspflichten, sofern Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen könnte.

Ein Verpflichteter muss deshalb jederzeit in der Lage sein, einen Verdachtsfall zu erkennen und gegebenenfalls eine Verdachtsanzeige erstatten können. Um den Strafverfolgungsbehörden im Verdachtsfall mitteilen zu können, gegen wen sich der Verdacht richtet, ist also eine Feststellung der Identität des Kunden unverzichtbar. Aus denselben Gründen ist deshalb außerdem eine Mindestkontrolle der Geschäftsbeziehung nötig, um sich nicht der Möglichkeit zu berauben, einen Verdachtsfall erkennen zu können.

Absatz 1

Durch § 7 Abs. 1 GwG-neu wird normiert, dass die Handhabung von Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfolgen soll. Die Gefahr der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ist nicht in allen Fällen gleich hoch. Dem wird bei dem risikoorientierten Ansatz dadurch Rechnung getragen, dass bei risikoarmen Konstellationen vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden.

Bei bestimmten, im Gesetz genannten Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen, bei denen aufgrund der gesetzgeberischen Weichenstellung vom Normadressaten regelmäßig von einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgegangen werden kann, sollen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden gelten.

Auch bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten sind die Verpflichteten jedoch gehalten, die Geschäftsbeziehungen zu überwachen, um komplexe und ungewöhnlich große Transaktionen ohne klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck aufzudecken (vgl. Erwägungsgrund 6 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG) und gegebenenfalls einen Verdachtsfall anzuzeigen.

Im Falle eines bestehenden Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sollen die Sorgfaltspflichten nach Artikel 7 Buchstabe c der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ungeachtet etwaiger Ausnahme- oder Vereinfachungsregelungen angewendet werden.

Der Verweis auf § 2 Abs. 4 Satz 3 GwG-neu soll in Umsetzung des Artikels 37 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sicherstellen, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden hinreichend überwachen können, ob die Voraussetzungen zur Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten tatsächlich vorliegen und diese in angemessenem Umfang angewendet worden sind.

Zu Absatz 2

§ 7 Abs. 2 GwG-neu benennt die fünf Fälle, in denen regelmäßig von einem geringen Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgegangen werden kann.

Absatz 2 Nr. 1

Die Regelung entspricht in seinem Regelungsinhalt dem bisherigen § 2 Abs. 4 GwG und dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 2 Nr. 2

Die Regelung setzt in seinem Regelungsinhalt Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie um und trägt dem Umstand Rechnung, dass die erforderlichen Angaben bei börsennotierten Gesellschaften öffentlich zugänglich sind.

Absatz 2 Nr. 3

Die Regelung setzt in seinem Regelungsinhalt Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie um.

Diese Ausnahmeregelung richtet sich an die kontoführenden Kreditinstitute in Bezug auf die Führung von Anderkonten, unter denen auch Sammelanderkonten zu verstehen sind. Sie lässt die Verpflichtungen der Kontoinhaber unberührt. Die Verpflichteten im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 9 GwG-neu sind daher gehalten, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten der von ihnen geführten Anderkonten selbst festzustellen (vgl. Erwägungsgrund 23 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie). Soweit dies erfolgt können die erforderlichen Angaben auf Nachfrage seitens der jeweilig betroffenen Rechtsberufe zugänglich gemacht werden.

Absatz 2 Nr. 4

Der Zahlungsverkehr mit inländischen Behörden wird ausgenommen, da hier regelmäßig ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 11 Absatz 2 Buchstabe c der Dritten Geldwäsche-Richtlinie.

Da unter den Behördenbegriff des § 1 Absatz 4 VwVfG auch juristische Personen des öffentlichen Rechts fallen, wird der Zahlungsverkehr auch mit ihnen ausgenommen. Betroffene juristische Personen des öffentlichen Rechts sind neben den Gebietskörperschaften u.a. Handwerkskammern, Universitäten oder Rundfunkanstalten.

Absatz 2 Nr. 5

Der Zahlungsverkehr mit auf der Grundlage von EU-Recht errichteten Behörden oder öffentlichen Einrichtungen wird ausgenommen, da hier regelmäßig ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht, sofern die in aus Artikel 3 Abs. 1 der Durchführungsrichtlinie übernommenen Kriterien erfüllt sind.

Absatz 3

Die Regelung schafft zum einen die Grundlage durch Rechtsverordnung weitere Kriterien zu normieren, bei denen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, wenn die von der EG-Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/60/EG getroffenen Durchführungsmaßnahmen dies erfordern.

Die Regelung schafft zum anderen die Grundlage durch Rechtsverordnung eine Entscheidung der EG-Kommission der Europäischen Union gemäß Artikel 40 Abs. 4 der Richtlinie 2005/60/EG in Bezug auf die in Artikel 12 dieser Richtlinie genannten Fälle umsetzen.

Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass Verpflichtete in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 2 Abs. 1 dann nicht absehen dürfen, wenn ihnen Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist.

§ 8 (Ausführung durch Dritte)

Absatz 1

§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GwG-neu dient der Umsetzung des Artikels 14 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Das „Know your customer“-Prinzip verlangt vom Grundsatz zum einen die persönliche Anwesenheit der zu identifizierenden natürlichen Person, da nur so die Übereinstimmung zwischen äußeren Merkmalen der Person und ihrem Bild bzw. den Angaben im vorgelegten Dokument geprüft werden kann. Zum anderen wird vorausgesetzt, dass der Verpflichtete selbst oder ein von diesem beschäftigter Mitarbeiter den Sorgfaltspflichten nachkommt. Die praktischen Bedürfnisse des täglichen Geschäftslebens erfordern jedoch Ausnahmen für den Fall, in dem eine persönliche Anwesenheit des zu Identifizierenden nicht gegeben ist. Diesem Umstand trägt auch die Regelung des Artikels 14 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie Rechnung, nach der bei der Durchführung der Sorgfaltspflichten im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ein Rückgriff auf Dritte möglich ist.

Zur Umsetzung von Artikel 14 Satz 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie stellt § 8 Abs. 1 Satz 2 GwG-neu ergänzend klar, dass die endgültige Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der Sorgfaltspflichten bei dem Verpflichteten verbleibt und nicht auf den eingeschalteten Dritten übertragen werden kann.

§ 8 Abs. 1 Satz 3 GwG-neu dient der Umsetzung des Artikel 15 Abs. 3 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, wonach die in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie genannten Berufsgruppen als Dritte in Anspruch genommen werden können. Das Zurückgreifen auf Dritte bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten ist bereits vor Inkrafttreten der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie gängige Praxis in Deutschland bei der Erfüllung des Geldwäschegesetzes gewesen. Daran ändert die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie nichts. Jeder EU-Mitgliedstaat hat bei der Festlegung des Kreises der Berufsgruppen, auf die zurückgegriffen werden kann, eine Dispositionsbefugnis. § 8 Absatz 1 Satz 3 ff greift nur auf diejenigen Berufsgruppen als Dritte zurück, wo erfahrungsgemäß – auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen EU-Staaten – davon ausgegangen werden kann, dass die Sorgfaltspflichten für den Verpflichteten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 8 Abs. 1 Satz 4 GwG-neu dient der Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

§ 8 Abs. 1 Satz 5 GwG-neu dient der der Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

§ 8 Abs. 1 Satz 6 GwG-neu dient der Umsetzung des Artikels 18 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Es ist notwendig, dass der Verpflichtete zur Einhaltung des „Know your customer“-Prinzips über vollständige und lückenlose Unterlagen verfügt. Daher ist eine unverzügliche Übermittlung von Informationen bzw. Unterlagen im Falle der Einschaltung eines Dritten erforderlich. Diese sind zur Vermeidung von Manipulationsmöglichkeiten unmittelbar an den Verpflichteten zu übermitteln.

Absatz 2

§ 8 Abs. 2 GwG-neu dient der Umsetzung des Artikels 19 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, nach der weitere Vertretungsverhältnisse im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht werden.

Die Sorgfaltspflichten des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG-neu können daher auf der Grundlage einer solchen vertraglichen Vereinbarung an andere, zuverlässige Personen übertragen werden. Diese sind lediglich als Erfüllungsgehilfen des Verpflichteten tätig. Durch Satz 5 wird klargestellt, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der Identifizierung daher dem Verpflichteten obliegt. Die Zuverlässigkeit der anderen Person beinhaltet auch die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Mit der Regelung wird auch das Fortbestehen der langjährigen Aufsichtspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gesichert, auf deren Grundlage unter

anderem die Verpflichteten auf den so genannten „PostIdent Service“ der Deutschen Post AG zurückgreifen konnten.

Absatz 3

§ 8 Abs. 3 GwG-neu schafft die Möglichkeit, im Fall der in Artikel 17 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie genannten Entscheidung der EG-Kommission einen Rückgriff auf Dritte aus einem bestimmten Drittstaat generell zu untersagen.

Falls die EG-Kommission feststellt, dass in einem Drittland den der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vergleichbare Anforderungen nicht gewährleistet sind (Artikel 40 Abs. 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie), so entsteht daraus die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den dieser Richtlinie unterliegenden Instituten und Personen zu untersagen, auf Dritte aus dem betroffenen Drittland zur Durchführung einer Identifizierung des Kunden, zur Feststellung der Identität des wirtschaftliche Berechtigten und zur Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zurückzugreifen (Artikel 17 i.V.m. Artikel 8 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie).

Zu Nummer 9 (Änderung des § 9 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten)

Zu Buchstabe a

Die weitgehend auf § 9 Abs. 1 des bisherigen GwG aufbauende Regelung des Absatzes 1 normiert in Satz 1 die Pflicht zur Aufzeichnung der im Rahmen der Identifizierungen erhobenen und verifizierten Angaben.

Nach Satz 2 sind bei der Identifizierung von natürlichen Personen dem § 1 Abs. 5 des bisherigen GwG entsprechend Art, Nummer und ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments aufzuzeichnen.

Satz 3 entspricht inhaltlich dem § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Variante des bisherigen GwG.

Satz 4 regelt die Aufzeichnungspflicht für den Fall, dass von einer erneuten Identifizierung abgesehen werden darf.

In Satz 5 wird festgelegt, welche Angaben zu prüfen und aufzuzeichnen sind, wenn eine natürliche Person anhand einer elektronischen Signatur identifiziert wird.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Satzes 1 und die Änderung in Satz 2 dienen der Umsetzung von Artikel 30 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Die in Artikel 30 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie genannten sonstigen Daten (Transaktionsbelege etc.) sind bislang nicht im bisherigen GwG enthalten

und sind daher im Rahmen einer vollständigen Umsetzung ebenfalls zu berücksichtigen.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass für die den Vorschriften des § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute unterliegenden Verpflichteten bereits eine Verpflichtung gilt, u.a. Buchungsbelege zehn Jahre aufzubewahren. Im Hinblick darauf, dass die Regelung des § 257 des Handelsgesetzbuchs jedoch nicht alle relevanten Unterlagen im Sinne des Artikel 30 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie umfasst und zudem die letztgenannte Regelung auch auf andere als die dem Handelsgesetzbuch unterfallenden Verpflichteten gilt, bedarf es einer einheitlichen Verpflichtung im GwG.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist ist aus Gründen der Vereinheitlichung dabei an die für die Identifikationsunterlagen im Sinne von Artikel 30 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie bereits nach dem bisherigen GwG geltende Frist von sechs Jahren anzuknüpfen.

Satz 3 bleibt unverändert.

Zu Buchstabe c

Die unveränderte Vorschrift des § 9 Abs. 2 GwG geltender Fassung trägt modernen Datenspeicherungstechniken Rechnung und unterstützt damit die zeitgemäße und rationelle Dokumentation von Geschäftsunterlagen. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss aber auch für die Kosten der erforderlichen Lesbarmachung aufkommen. § 9 Absatz 4 GwG-neu stellt eine Anpassung an handels- und steuerrechtliche Vorschriften dar und entspricht insoweit den vergleichbaren Bestimmungen in § 261 des Handelsgesetzbuches und § 147 Abs. 5 der Abgabenordnung.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 10 – Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen)

Die Verortung des § 10 GwG bisheriger Fassung nunmehr als § 14 GwG-neu dient der besseren systematischen Gliederung des Gesetzes und dessen Verständlichkeit. Inhaltlich entspricht die Regelung des § 14 GwG-neu bis auf redaktionelle Änderungen dem § 10 GwG bisheriger Fassung.

Zu Nummer 11 (Überschrift des Abschnitts 3)

Die Einfügung einer Abschnittsüberschrift dient der besseren systematischen Gliederung des Gesetzes und dessen Verständlichkeit.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 11 – Anzeige von Verdachtsfällen)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 11 Abs. 1)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG-neu dient der Umsetzung von Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Die vorgesehene Änderung dient der Erweiterung des Kreises der zur Anzeige bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung Verpflichteten bei gleichzeitiger Straffung und Vereinfachung des Gesetzes im Übrigen.

Nach § 11 GwG bisheriger Fassung sind bislang nur Institute (d.h. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Investmentaktiengesellschaften, Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen) zur Anzeigenerstattung in Terrorismusfinanzierungsverdachtsfällen verpflichtet.

Anwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Spielbanken und sonstige Gewerbetreibende sind bislang zwar zur Anzeigenerstattung bei Geldwäscheverdacht, nicht aber beim Verdacht der Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Mit der Erweiterung des Kreises der zur Anzeigenerstattung Verpflichteten, durch die insbesondere auch der Empfehlung Nummer 16 der FATF Rechnung getragen wird, wird sichergestellt, dass bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung alle verfügbaren Informationen genutzt werden.

Bislang besteht die Verdachtsmeldepflicht bei der Feststellung von Tatsachen bezogen auf eine aktuell angetragene konkrete Transaktion. Entsprechend der Vorgabe der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie erstreckt sich die Verdachtsmeldepflicht nunmehr auch auf die Fälle, in denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 GwG-neu dient der Umsetzung des Erwägungsgrundes 30 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 11 Abs. 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Privilegierung der rechtsberatenden Berufe nach § 11 Abs. 3 GwG bisheriger Fassung unberührt bleibt. Die Gründe, die für die Ausnahme von der Anzeigeverpflichtung bei Geldwäscheverdacht sprechen, gelten auch in Bezug auf den Verdachtsfall der Terrorismusfinanzierung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung in Satz 2 wird festgelegt, dass entsprechend den Fällen, in denen der Mandant Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt, die Anzeigepflicht auch dann bestehen bleibt, wenn die in Satz 1 genannten Personen wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Den neu verpflichteten Berufsgruppen obliegen somit auch bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung den nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 GwG-neu vorgesehenen Pflichten.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 11 Abs. 4)

Es handelt sich um eine durch die Formulierung des Adressatenkreises in § 1 a GwG-neu notwendige Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (Aufhebung des bisherigen § 11 Abs. 5)

Das bisher in § 11 Abs. 5 GwG normierte Unterrichtsverbot („Tipping off“) wird nunmehr gesondert in § 11a GwG-neu geregelt.

Zu Buchstabe e (Neunummerierung des bisherigen Absatzes 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe f (Änderung des bisherigen § 11 Abs. 7)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe g (Änderung des bisherigen § 11 Abs. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h (Neufassung des bisherigen § 11 Abs. 9)

Bereits nach § 11 Abs. 9 GwG bisheriger Fassung sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, in Strafverfahren, zu denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 GwG erstattet wurde, dem Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - entsprechend § 482 Abs. 2 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht wird nun zum einen auf die Strafverfahren ausgeweitet, die auf einer Anzeige einer Behörde nach § 13 GwG-neu beruhen.

Des Weiteren wird die Mitteilungspflicht durch die Änderung des Absatzes 1 über Geldwäscheverdachtsanzeigen hinaus auch auf Strafverfahren erstreckt, die auf Anzeigen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung beruhen. Schließlich wird die Mitteilungspflicht dahingehend ausgeweitet, dass sie losgelöst von Anzeigen nach Absatz 1 oder § 13 auch in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 bzw. in denen wegen des Verdachts von terrorismusfinanzierungsrelevanten Handlungen ermittelt wird, besteht.

Durch Satz 2 wird normiert, dass in diesen Fällen diese Mitteilung durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung und des Urteils erfolgt.

Beim Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - wird sich dadurch innerhalb eines längeren Zeitraums ein Gesamtbild des Hellfeldes der Geldwäschesituation in der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Dies ist für die Erledigung insbesondere der in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG-neu genannten Aufgaben des Bundeskriminalamtes - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - unerlässlich.

Zu Nummer 13 (Einfügung des § 11 a – Verbot der Informationsweitergabe)

Absatz 1

§ 11a Abs. 1 GwG-neu entspricht in seinem Regelungsgehalt dem bisherigen § 11 Abs. 5 GwG und dient der Umsetzung des Artikel 28 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Das Verbot der Informationsweitergabe (auch Hinweis- oder Unterrichtsverbot oder „Tipping off“ genannt) soll im Ergebnis verhindern, dass Geldwäscher über Verdachtsanzeigen und laufende Ermittlungsverfahren informiert werden und damit die Gelegenheit erhalten, Gelder in Sicherheit zu bringen. Ziel ist die Sicherung von Ermittlungserfolgen, die nicht durch Vorveröffentlichung gefährdet werden sollen. Das schon bestehende Verbot der Informationsweitergabe ist ein Eckpfeiler des Geldwäschegesetzes, dessen Beibehaltung und entsprechende Ausdehnung auf den Bereich der Freien Berufe notwendig ist.

Das Verbot der Informationsweitergabe gilt dem Artikel 28 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie entsprechend auch für leitendes Personal und Angestellte.

Die Verpflichteten (insbesondere die Finanzdienstleister) haben aber ein legitimes Interesse daran, von meldepflichtigen Vorgängen die bezüglich des gemeldeten Sachverhalts, insbesondere der gemeldeten Person auch ihr eigenes Haus betreffen können, ungeachtet des Unterrichtsverbots zu erfahren um die notwendigen unternehmensinternen Abklärungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Gerade komplexe geldwäscherrelevante Sachverhalte betreffen in der Regel nicht nur ein Kreditinstitut. Sie werden erfahrungsgemäß über Konten, die bei mehreren Kreditin-

stituten geführt werden, abgewickelt. Es ist daher zu regeln, dass Verpflichtete, die derselben Institutsgruppe gemäß der Richtlinie 2002/87/EG angehören, und mehrere Finanzdienstleister oder Personen, die an derselben Transaktion beteiligt sind, die Möglichkeit haben, sich gegenseitig zu unterrichten, ohne hierdurch gegen das Verbot der Informationsweitergabe zu verstoßen.

Die vorgesehene Schaffung einer Ausnahmeregelung entspricht Artikel 28 Abs. 2 bis 6 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Die Ausnahmeregelung zum Verbot der Informationsweitergabe ist eng begrenzt. Sie ermöglicht dem Finanzdienstleister, sich die erforderlichen Informationen über Methoden und Verdachtsanhaltspunkte der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in seinem Tätigkeitsbereich zu verschaffen. Sie steht damit dem mit dem Verbot bezweckten Schutz der Strafverfolgung nicht entgegen, sondern wird ihn erfahrungsgemäß fördern.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Übermittlung an staatliche Stellen bzw. an die zuständigen Behörden)

§ 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GwG-neu entspricht in seinem Regelungsgehalt dem Artikel 28 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Ohne die Übermittlung an die entsprechend zuständigen Stellen ist das in Artikel 37 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgegebene Ziel einer Überwachung der Verpflichteten nicht erreichbar. Zudem bieten staatliche Stellen bzw. die zuständigen Behörden die Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit den übermittelten Informationen, so dass keine Gefährdung von Ermittlungserfolgen besteht.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (Übermittlung zwischen den derselben Gruppe angehörenden Instituten)

§ 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG-neu entspricht in seinem Regelungsgehalt dem Artikel 28 Abs. 3 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 (Übermittlung bei rechtsberatenden Berufen)

§ 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG-neu entspricht in seinem Regelungsgehalt dem Artikel 28 Abs. 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Die in Nummer 3 enthaltene Ausnahme von dem Verbot der Informationsweitergabe nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Fälle der gemeinschaftlichen Berufsausübung nach § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 (Übermittlung im Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen)

§ 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GwG-neu entspricht in seinem Regelungsgehalt dem Artikel 28 Abs. 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 2

§ 11a Abs. 2 GwG-neu entspricht in seinem Regelungsgehalt dem Artikel 28 Abs. 6 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 3

Mit der nicht durch die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie vorgegebene Regelung soll für den Finanzdienstleistungssektor die Möglichkeit geschaffen werden, den präventiven Charakter der Durchbrechung einer Informationsweitergabe zu stärken, indem nicht nur die schon erstattete Verdachtsanzeige im Verpflichtetenkreis verbreitet wird, sondern schon einen Schritt früher frei von Sanktionen Informationen ausgetauscht und zusammengeführt werden dürfen, um ein Verdachtsmoment durch das Zusammentragen von Informationen mehrerer Verpflichteter rechtzeitig erkennen zu können.

Dieser Informationsaustausch ist gegenwärtig – nicht nur in Deutschland – im Finanzdienstleistungssektor üblich und zum Zwecke der effizienten Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sinnvoll. Bisher wurde bei diesem Informationsaustausch von den Verpflichteten ohne klare gesetzlicher Grundlage agiert. Dieser Zustand soll nunmehr verrechtlicht werden. Hierdurch wird unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eine klare gesetzliche Rahmenvorgabe geschaffen, die Rechtssicherheit schafft und die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention effektiver ausgestaltet.

Absatz 4

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 29 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Falls die EG-Kommission eine Entscheidung gemäß Artikel 40 Abs. 4 dieser Richtlinie trifft, weil in einem Drittland zur Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vergleichbare Anforderungen nicht gewährleistet sind, müssen die Mitgliedstaaten dieses Verbot der Informationsweitergabe gegenüber den Verpflichteten aussprechen können.

Zu Nummer 14 (Ergänzung des § 12 – Freistellung von der Verantwortlichkeit)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu)

In Umsetzung von Artikel 26 und Erwägungsgrund 32 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie dient die Regelung dem Schutz der Mitarbeiter eines Verpflichteten, die

einem Vorgesetzten oder einer unternehmensintern für die Erstattung einer Anzeige zuständigen Stelle einen Sachverhalt mitteilen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 13 – Anzeige von Verdachtsfällen durch Behörden)

Zu Buchstabe a

In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „die zuständigen“ gestrichen und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Neben redaktionellen Folgeänderungen wird normiert, dass die Behörden eine Kopie ihrer Verdachtsanzeigen der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Zentralstelle für Verdachtsanzeigen zuzuleiten haben. Dies entspricht dem in § 11 Abs. 1 GwG für die Verpflichteten bereits bestehenden Verfahren.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 – neu)

Eine der Hauptaufgaben der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Zentralstelle für Verdachtsanzeigen ist es, die Verdachtsanzeigen auszuwerten und vor allem im Hinblick auf Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung relevante Hintergründe zu analysieren. Voraussetzung hierzu ist, dass die Zentralstelle über einen umfassenden und vollständigen Überblick über das nationale Hinweisaufkommen verfügt. Dieses Hinweisaufkommen setzt sich zusammen aus den Verdachtsanzeigen der nach dem Geldwäschegesetz zur Anzeige Verpflichteten und den sonstigen Hinweisen.

Die Einbeziehung der Behörden der Finanzverwaltung dient der Klarstellung. Eine Anzeigepflicht der Finanzbehörden ist in § 13 GwG bisheriger Fassung nicht ausdrücklich erwähnt. Nach § 31b der Abgabenordnung unterliegen Finanzbehörden bereits einer entsprechenden Anzeigeverpflichtung, die aber formal nur gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden besteht. Nunmehr wird klargestellt, dass nach Sinn und Zweck des § 10 GwG-neu die Finanzbehörden verpflichtet sind, ihre Verdachtsanzeigen in Kopie der beim Bundeskriminalamt eingerichteten Zentralstelle für Verdachtsanzeigen zur Verfügung zu stellen.

Die Einbeziehung der mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 9a (bisher § 14) – Interne Sicherungsmaßnahmen)

Die neue Verortung des bisherigen § 14 GwG als § 9a GwG-neu dient der besseren Übersicht und der systematischen Gestaltung des Gesetzes. Die von den Verpflichteten zu treffenden internen Sicherungsmaßnahmen zur Vorbeugung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beinhalten organisatorische Pflichten, die systematisch dem Bereich der Sorgfaltspflichten zuzuordnen sind.

Der § 9a GwG-neu dient der Umsetzung des Artikels 34 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Zu Buchstabe a (Neufassung des § 9a Abs. 1)

Ein wichtiger Aspekt der präventiven Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht darin, durch unternehmensinterne Vorkehrungen zu verhindern, dass ein Unternehmen oder eine Person zur Durchführung entsprechender krimineller Aktivitäten missbraucht werden kann.

Bereits der bisherige § 14 GwG verpflichtete daher die dort genannten Unternehmen und Personen, interne Sicherungsvorkehrungen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können. Die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus wird bislang jedoch ausdrücklich nur in § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG bisheriger Fassung bei der Entwicklung interner Grundsätze angesprochen.

Durch die Neufassung soll daher verdeutlicht werden, dass das zur Bekämpfung der Geldwäsche geschaffene Instrumentarium vollständig auch zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung eingesetzt werden soll, da auch insoweit Bedarf für ein entsprechendes internes Sicherungs- und Frühwarnsystem besteht.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 9a Abs. 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Mit der vorgesehenen Ergänzung wird die Stellung des Geldwäschebeauftragten gestärkt werden. Der Geldwäschebeauftragte soll nach dem Zweck der Vorschrift innerhalb der Organisation des Unternehmens über eine Position verfügen, die es ihm erlaubt, die Belange der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung auch gegenüber der ihm übergeordneten Geschäftsleitung unabhängig und mit gebotenen Nachdruck vertreten zu können. Daher sind die erforderlichen materiellen Ressourcen durch die Verpflichteten zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung der Einhaltung dieser Pflicht obliegt der externen Revision.

Im Übrigen wird zwar der Begriff des Geldwäschebeauftragten beibehalten. Gleichwohl ist dieser Beauftragte zugleich Ansprechpartner in Fällen der Terrorismusfinanzierung. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem geltenden Recht, das die Funktion des Ansprechpartners nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung der regelmäßigen Anpassung bzw. Fortschreibung an geänderte Rahmenbedingungen bedürfen. Dabei sollen insbesondere neu erkannte Methoden erläutert und berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 3)

Mit der Ergänzung wird die besondere Bedeutung herausgestellt, die der Begründung oder der Anbahnung einer geschäftlichen Beziehung beizumessen ist. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können nur dann wirksam verhindert werden, wenn ein kollusives Zusammenwirken zwischen einem Mitarbeiter der Institute bzw. der Verpflichteten und einem Geldwäscher oder Finanziers des Terrorismus ausgeschlossen ist. Daher sind besondere Anforderungen an die Verpflichteten bzw. deren Mitarbeiter zu stellen. Im Vordergrund stand bislang die Abwicklung einzelner Transaktionen. Die Eingehung und Anbahnung einer Geschäftsbeziehung ist aber wegen der auf Dauer angelegten Bindung von hervorgehobener Bedeutung für die Verpflichteten.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 4)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die regelmäßige Unterrichtung der Beschäftigten sich auch auf die Methoden der Terrorismusfinanzierung zu erstrecken hat.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 9a Abs. 3)

§ 9a Abs. 3 GwG-neu entspricht dem § 14 Abs. 3 GwG bisheriger Fassung.

Die Ergänzung der Auslagerungsmöglichkeit von Maßnahmen nach § 25c Abs. 2 KWG-neu bzw. § 80d Abs. 1 VAG-neu ist eine Zusammenführung der bestehenden geldwäscherechtlichen Auslagerungsvorschriften in der Zentralnorm des § 9a Abs. 3 GwG-neu. Um eine Doppelung im KWG zu vermeiden, wurde von einer dem bisherigen § 25a Abs. 2 KWG entsprechenden Vorschrift in § 25c KWG-neu abgesehen.

Zu Buchstabe e (Änderung des § 9a Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch den neu eingefügten Satz 1 sollen insbesondere kleine Unternehmen und Gewerbetreibende von unverhältnismäßigen bürokratischen Pflichten befreit werden, indem Verpflichtete nach § 1a Abs. 1 GwG-neu mit einer personellen Gesamtgröße von weniger als 20 Mitarbeitern von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Tätigkeit in kleineren beruflichen Einheiten die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch ein arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, in der Regel nicht besteht. Die zahlenmäßige Grenze der Regelung orientiert sich an der in § 22 Absatz 1 SGB VII festgelegten Grenze für die Einrichtung eines Sicherheitsbeauftragten.

Die Regelung entbindet aber die in den beruflichen Einheiten tätigen Berufsträger nicht davon, die weiteren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (u.a. die Identifizierungspflicht, die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie die Verdachtsanzeigepflicht) einzuhalten.

Zudem haben auch die unter die Befreiung fallenden Verpflichteten entsprechende, auf die Größe der Einheit abgestimmte Vorkehrungen zur Erkennbarkeit von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen. Als Einheit im Sinne der Regelung ist die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint. Damit sind die in etwaigen Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger insgesamt mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 17 (Aufhebung des § 15 – Zweigstellen und Unternehmen im Ausland)

Durch die in § 25g KWG und in § 80d Abs. 3 VAG vorgesehenen spezialgesetzlichen Änderungen zur gruppenweiten Einhaltung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ist ein Beibehalten des Regelungsgehaltes von § 15 GwG nicht erforderlich. Für andere Verpflichtete hat die Regelung des früheren § 15 GwG keine Relevanz.

Zu Nummer 18 (Überschrift des Abschnitts 4)

Die Einfügung einer Abschnittsüberschrift dient der besseren systematischen Gliederung des Gesetzes und dessen Verständlichkeit.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 16 – Zuständige Behörden)

Absatz 1

Artikel 37 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden die verpflichteten Institute und Personen überwachen und dabei über angemessene Befugnisse, einschließlich der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen geldwäscherechtlichen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen, sowie über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Mittel verfügen.

Absatz 2 Nr. 1

Die Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 16 Nr. 1 GwG.

Absatz 2 Nr. 2 (u.a. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute)

Die Nummer 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16 Nr. 2 GwG.

Absatz 2 Nr. 3 (Versicherungsunternehmen)

Die Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 16 Nr. 3 GwG.

Absatz 2 Nr. 4 bis 8

Das Geldwäschegesetz sieht bei den Freien Berufen die verstärkte Einbindung der jeweiligen Berufskammervertretungen vor. Mit der Einbindung soll erreicht werden, dass etwaig bestehende berufsspezifische Besonderheiten sachgerecht und in angemessenem Umfang eingebracht und berücksichtigt werden.

Absatz 2 Nr. 4 (Rechtsanwälte)

Aufsichtsbehörde für die in Deutschland tätigen rund 127.000 Rechtsanwälte ist bereits nach bestehender Rechtslage gemäß § 62 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Die Aufsichtsfunktion, namentlich die Überwachung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten nach § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, ist eine Aufgabe, die dem Vorstand der örtlichen Rechtsanwaltskammern zugewiesen ist. Demgegenüber werden im – allerdings nicht abschließenden – Aufgabenkatalog der Bundesrechtsanwaltskammer in § 177 Abs. 2 BRAO keine Aufgaben genannt, die den Befugnissen und Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz entsprechen würden.

Absatz 2 Nr. 5 (Patentanwälte)

Für den Bereich der Patentanwälte liegt die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 4 Satz 3 GwG bisheriger Fassung in Verbindung mit § 54 Patentanwaltsordnung umfassend bei der Patentanwaltskammer. Es existiert nur eine Patentanwaltskammer für das gesamte Bundesgebiet, die die Aufgaben insoweit umfassend wahrnimmt.

Absatz 2 Nr. 6 (Notare)

Notare unterliegen als Träger eines öffentlichen Amtes der staatlichen Aufsicht gemäß §§ 92 ff. Bundesnotarordnung. Diese wird ausgeübt durch die Präsidenten des Landgerichts, des Oberlandesgerichts oder der Landesjustizverwaltung, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

Absatz 2 Nr. 7 (Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer)

Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer hat die Wirtschaftsprüferkammer nach § 57 Abs. 2 Nr. 17 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) die ihr als Bundesberufskammer gesetzlich eingeräumten Befugnisse im Rahmen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wahrzunehmen. Vereidigte Buchprüfer sind nach § 128 Abs. 3 WPO Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer und damit deren Aufsicht unterstellt.

Absatz 2 Nr. 8 (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)

§ 17 Abs. 4 Satz 2 GwG bisheriger Fassung enthält eine spezialgesetzliche Zuständigkeitsregelung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nach der eine sachliche Zuständigkeit der Finanzämter (Strafsachen- und Bußgeldstelle, §§ 385, 387 AO) als Ordnungsbehörde begründet ist. Die Regelung in § 16 Abs. 2 Nr. 8 GwG-neu dient insoweit der Klarstellung der geltenden Rechtslage.

Absatz 2 Nr. 9 (Zuständigkeit in den übrigen Fällen)

Sofern das GwG keine Sonderregelung liegt die Zuständigkeit bei der jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle.

Es wäre zu begrüßen, wenn alle Länder dem Beispiel Hessens folgend explizite Zuständigkeitsbestimmungen erlassen würden (vgl. die dortige Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 03. April 1996 (GVBl. I, S. 131), die die Zuständigkeit dem Regierungspräsidenten zuweist).

Zu Nummer 20 (Änderung des § 17 - Bußgeldvorschriften)

Zu Buchstabe a (Änderung des Absätze 1 und 2)

Absatz 1

In Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Nummern 2 und 3 sind unverändert.

Die Neuaufnahme der Nummer 4 sanktioniert nunmehr den Verstoß gegen die in § 11 Abs. 1 GwG-neu normierte Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen.

Bereits die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Zweite EG-Geldwäscherichtlinie) verpflichtete durch Artikel 14 die Mitgliedstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um die vollständige Anwendung aller Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen und Verstöße gegen die auf Grund der Richtlinie erlassenen Vorschriften zu ahnden. Hierzu gehört auch der Verstoß gegen die in § 11 GwG geregelte Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen.

Artikel 14 der Zweiten EG-Geldwäscherichtlinie entspricht dem Artikel 39 Absatz 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Gerade mit Blick auf die bislang im Geldwäschegesetz nicht vorgesehene Sanktionsregelung bei Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen wurde Deutschland mit Schreiben der EG-EG-Kommission vom 3. Mai 2006 wegen einer unzureichenden Umsetzung der Zweiten EG-Geldwäscherichtlinie gemahnt.

Mit der Neuaufnahme der Nummer 4 soll eine richtlinienkonforme Umsetzung gewährleistet und ein Beschwerdeverfahren abgewendet werden.

Absatz 2

Nummern 1 und 2 enthalten redaktionelle Folgeänderungen. Die Streichung der Nummer 3 folgt aus der Aufhebung des § 15 GwG.

Zu Buchstabe b (Änderung des Absatzes 4)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 24c)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH vom Begriff des Kreditinstituts nach dem KWG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG) unterliegen Daten des Bundesschuldenwesens bislang nicht dem automatisierten Kontenabruf durch die BaFin nach § 24c KWG. Die durch die jetzt vorgesehene Ergänzung des § 24c Abs. 8 KWG-neu zu ermöglichende Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH in den Anwendungsbereich dieser Norm ist angesichts des bevorstehenden weiteren Ausbaus des Privatkundengeschäfts und im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie an der Möglichkeit der Einziehung und des Einfrierens von Vermögensgegenständen aus derartigen Straftaten geboten. Zusätzliche Kosten für die Kreditwirtschaft sind mit der Änderung des § 24c Abs. 8 KWG nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Streichung § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3)

§ 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG in der Fassung des Finanzmarkttrichtlinien-Umsetzungsgesetzes wird bei nahezu identischem Regelungsinhalt nunmehr in § 25c Abs. 2 KWG-neu geregelt. Durch die Zusammenführung bisher zersplitterter geldwäscherelevanter Vorschriften in einem umfassenden Geldwäscheunterabschnitt wird die Übersichtlichkeit des KWG gefördert.

Zu Nummer 4 (Einfügung eines Unterabschnitts 5a)

Die Einfügung eines Unterabschnitts dient der besseren systematischen Gliederung des Gesetzes und dessen Verständlichkeit.

Zu Nummer 5 (Einfügung der § 25c bis 25i)

§ 25c (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung haben die Institute geeignete interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen (vgl. Artikel 34 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie). Diese internen Sicherungsmaßnahmen sind eine Spezifizierung der allgemeinen bankaufsichtsrechtlichen Anforderung, dass ein Institut im Rahmen seiner Erlaubnis über die erforderlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsgemäßen Betreiben der Geschäfte verfügen muss.

Durch § 25c KWG-neu soll sichergestellt werden, dass die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in allen Geschäftssparten eines Instituts durch den Einsatz angemessener organisatorischer, personeller und technischer Vorkehrungen und Systeme verhindert wird. Die fehlende Erwähnung der Terrorismusfinanzierung im früheren § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG bzw. in § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG in der Fassung des Finanzmarktrichtlinien-Umsetzungsgesetzes beruhte auf einem Redaktionsversehen, das jetzt im neuen § 25c KWG korrigiert wird.

Absatz 1

§ 25c Abs. 1 KWG-neu setzt die Anforderungen aus Artikel 34 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sowie die Standards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht um (vgl. Ziffer 4 des Papiers „Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“ des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht von Oktober 2001).

Demgemäß stellt Absatz 1 klar, dass die geforderten internen Sicherungsmaßnahmen für ein Institut wesentlicher Bestandteil seiner ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und eines angemessenen Risikomanagements sind. Zu den internen Sicherungsmaßnahmen zählen neben den in § 9a Abs. 1 und 2 GwG-neu genannten Maßnahmen auch die Verhinderung betrügerischer Handlungen zu Lasten der Institute. Das entspricht der bisherigen Rechtslage aufgrund des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG bzw. des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG in der Fassung des Finanzmarktrichtlinien-Umsetzungsgesetzes .

Absatz 2 (Einsatz von EDV-gestützten Monitoringsystemen)

§ 25c Abs. 2 KWG-neu entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG bzw. des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG in der Fassung des Finanzmarktrichtlinien-Umsetzungsgesetzes. Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie verfolgt einen hierzu deckungsgleichen Ansatz. Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d dieser Richtlinie verlangt, dass jede Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, kontinuierlich

zu überwachen ist, um sicherzustellen, dass diese mit dem Kenntnisstand des Instituts oder der Person über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil kohärent sind. Daraus folgt, dass gerade Kreditinstitute diese allgemeine Sorgfaltspflicht im alltäglichen Massengeschäft nur erfüllen können, wenn sie hierzu angemessene technische Systeme vorhalten

Kreditinstitute sind bereits aufgrund ihrer Funktionen als Kapitalsammelstellen und im Rahmen des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs besonderen Risiken ausgesetzt, zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Um im Rahmen des Massengeschäfts dem durch die EG-Geldwäscherichtlinie vorgegebenen Auftrag einer laufenden Überwachung von Transaktionen und Kunden nachkommen zu können, eignen sich für Kreditinstitute aufgrund der täglich anfallenden Datenmengen regelmäßig nur EDV-gestützte Überwachungssysteme. Sie allein sind imstande, sämtliche Transaktionen in die Überprüfung mit einbeziehen. Dies entspricht der mittlerweile etablierten Bankenpraxis.

Lediglich bei kleinen Instituten und Spezialinstituten ohne Retailgeschäft ist davon auszugehen, dass sie dem Erfordernis einer angemessenen Überwachung auch ohne ein EDV-gestütztes Monitoring-System nachkommen können. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat bereits auf der Grundlage des früheren § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG in ihrer Verwaltungspraxis Kriterien vorgegeben, bei deren Vorliegen kleine Kreditinstitute von dem Einsatz EDV-gestützter Systeme absehen können. Diese Möglichkeit soll ihr auch in Zukunft eingeräumt werden (§ 25c Abs. 2 Satz 3 KWG-neu).

Durch § 25c Abs. 2 KWG-neu werden keine Anforderungen gestellt, die dem Datenschutzrecht zuwiderlaufen. Um einen Missbrauch der personenbezogenen Daten zu verhindern, ist insbesondere über den § 11a GwG-neu sichergestellt, dass die gesammelten Daten nur zu klar vorgegebenen, eingeschränkten Zwecken verwendet werden dürfen. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass das Allgemeininteresse an der Stabilität und Integrität des Finanzplatzes Deutschland sowie das Interesse des einzelnen Instituts, sich vor ungewollten Beteiligungen an Straftaten und damit verbundenen Risiken und ggf. Schäden zu schützen, gegenüber dem Interesse des einzelnen Kunden, keiner Überwachung seiner Transaktionen und der damit verbundenen Daten unterzogen zu werden, überwiegt.

Absatz 3

§ 25c Abs. 3 KWG-neu ist erforderlich, um den Kreditinstituten die Möglichkeit einer Auslagerung ihres EDV-gestützten Monitoringsystems auf Dritte einzuräumen. Inhaltlich entspricht § 25c Abs. 3 KWG-neu der Regelung des bisherigen § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 GwG.

§ 25d (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

§ 25d KWG-neu dient unter Berücksichtigung des Artikel 11 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sowie des Artikel 3 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG der Regelung von Fallgruppen vereinfachter Sorgfaltspflichten, die sich speziell für Institute ergeben. Diese finden neben den für alle Verpflichteten geltenden Fallkonstellationen gemäß .§ 7 GwG-neu Anwendung.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

§ 25d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG-neu entspricht in seinem Regelungsinhalt Artikel 11 Abs. 5 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Die Richtlinie geht davon aus, dass die Ausgabe und Verwaltung von E-Geld unterhalb der in der Richtlinie angegebenen Schwellenwerte nur ein geringes Risiko bezüglich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung entstehen lässt.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

Artikel 11 Abs. 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ermöglicht es der EG-Kommission durch Erlass von Durchführungsmaßnahmen auf Grundlage des Artikels 40 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, Finanzprodukte oder damit zusammenhängende Transaktionen zu bestimmen, bei denen von einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgegangen werden kann und hinsichtlich derer den Verpflichteten gestattet wird, vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden.

Die technischen Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, sind in Artikel 3 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG festgelegt worden.

Von diesen Möglichkeiten der Richtlinie wird durch eine nicht abschließende Aufzählung von Produkten in § 25d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g KWG-neu Gebrauch gemacht. Instituten soll bei standardisierten Massenprodukten die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ermöglicht werden, soweit das Geldwäscherisiko dieser Produkte aufgrund ihrer Ausgestaltung als gering einzustufen ist.

Darüber hinaus wird den Instituten mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 die Möglichkeit eingeräumt, auch in Bezug auf weitere Produkte vereinfachte Kundensorgfaltspflichten anzuwenden, bei denen die genannten technischen Kriterien vorliegen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b

Altersvorsorgeverträge und Verträge über vermögenswirksame Leistungen sind gesetzlich geregelt und werden durch öffentliche Mittel gefördert. Sie dienen der langfristigen Vermögens- und Kapitalbildung; das Geldwäscherisiko ist insoweit gering.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c

Darlehensverträge, Finanzierungsleasingverträge oder Teilzahlungsgeschäfte, die zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen werden, sind Nebenverträge eines diesem Vertrag zugrunde liegenden Hauptgeschäfts, welches kein Finanzgeschäft ist (beispielsweise ein Kauf- oder ein Dienstleistungsvertrag).

In Verbindung mit der Summenbeschränkung aus Satz 2 Nr. 1 können derartige Vertragskonstruktionen regelmäßig nicht zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben, staatlichen Kontrollen und der Zweckbindung der Darlehensverwendung ist das Missbrauchsrisiko bei staatlichen Förderprogrammen ebenfalls als gering einzustufen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e

Kreditverträge der in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e genannten Art stellen generell eine weniger riskante Transaktionsart dar (vgl. Erwägungsgrund 11 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie). In Verbindung mit den in Satz 2 genannten Kriterien ist deshalb die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gerechtfertigt.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben f und g

Sparverträge und Leasingverträge können bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Kriterien regelmäßig nicht zu Zwecken der Geldwäsche oder und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Sparverträge und Leasingverträge sind vielmehr auf eine längerfristige Anlage ausgerichtet und verlieren damit für Geldwäscher oder Finanziere des Terrorismus an Attraktivität. Die langfristige Bindung des Kunden reduziert die Fungibilität der angelegten Gelder. Die illegale Herkunft dieser Gelder kann deshalb über diese Produkte nur eingeschränkt verschleiert werden.

Die Reduktion der Sorgfaltspflichten durch die Buchstaben f und g entbindet die Institute aber nicht vollständig von der Pflicht, diesen Verträgen die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nachzuholen, wenn Vertragsschluss und Vertragsabwicklung offenkundige Auffälligkeiten zeigen, etwa wenn die Verträge vorzeitig gekündigt werden oder wenn durch nachträgliche Veränderungen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr gegeben sind (vgl. Artikel 20 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie).

Absatz 1 Satz 2

Die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie liefert in Artikel 11 einen grundsätzlich abschließenden Katalog von Fallgruppen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden dürfen.

Gemäß Artikel 11 Abs. 5 am Ende der Dritte EU-Geldwäscherichtlinie dürfen Ausnahmen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Kriterien der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG jeweils vorliegen. Deshalb müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten und zu Artikel 3 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG inhaltsgleichen Kriterien kumulativ zu den konkreten in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g genannten Fallgruppen erfüllen werden, damit ein Sachverhalt unter den Anwendungsbereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten fällt.

Das von der EU-Kommission in Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a als deklaratorisch bezeichnete Kriterium der „Schriftlichkeit“ des Vertrages ist nicht in den § 25d Abs. 1 KWG-neu aufgenommen worden, weil unterstellt werden kann, dass in den genannten Fallgruppen des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g im Geschäftsleben aus Beweisgründen stets ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KWG-neu aufgeführten Verträge, Transaktionen oder Produkte erfüllen die in Artikel 3 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG aufgestellten Kriterien für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.

Die Benennung von Geschäften, Transaktionen oder Produkten, bei denen nach den Kriterien der Richtlinie von einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgegangen werden darf, soll im Gesetz aber nicht abschließend erfolgen, um neuen Marktentwicklungen bzw. der Berücksichtigung weiterer oder neuer Produkte, die als risikoarm qualifiziert werden können, angemessen Rechnung tragen zu können.

Dies entspricht dem verfolgten Ansatz, von den in der Richtlinie für die Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeiten, soweit aufsichtsrechtlich möglich, weitgehend Gebrauch zu machen.

Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Erwägungsgrund 10 der Durchführungsrichtlinie 2006/70 Rechnung.

Vereinfachte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten können im einzelnen Institut nur dann zur Anwendung kommen, wenn aufgrund der Faktenlage zweifelsfrei feststeht, dass eine Transaktion oder ein Produkt einer niedrigen Risikokategorie zuzuordnen ist und dementsprechend die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gerechtfertigt ist. Liegen jedoch dem Institut im konkreten Fall gegenteilige Informationen vor, kann von den Erleichterungen des § 25d nicht Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen sind § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Geldwäschegesetzes, wonach zum einen die Anwendung des § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung unberührt bleibt und zum anderen Verpflichtete gegenüber den nach § 16 des Geldwäschegesetzes zu-

ständigen Behörden sowie im Rahmen etwaiger Jahresabschlussprüfungen gegenüber dem Prüfer auf Anfrage nachweisen können müssen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist, auf die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Absatz 3 (Verordnungsermächtigung)

Die EG-Kommission hat gemäß Artikel 40 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie die Kompetenz, über die in der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG genannten Kriterien hinaus zukünftig noch weitere Kriterien vorzugeben, bei deren Vorliegen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können.

Vor dem Hintergrund neuer Marktentwicklungen und Produkte soll dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, die damit verbundenen Erleichterungen zeitnah an die Institute weitergeben zu können.

Das Bundesministerium der Finanzen wird deshalb ermächtigt, unter Berücksichtigung etwaiger zukünftiger Durchführungsmaßnahmen durch Verordnung weitere Kriterien zu bestimmen, bei denen regelmäßig vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen können.

§ 25e (Vereinfachungen bei der Identifizierung)

Absatz 1

Mit der Regelung wird für die Institute bei der Begründung einer Kontobeziehung von den Möglichkeiten des Artikels 9 Abs. 2 und 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie Gebrauch gemacht.

Der durch Satz 1 umgesetzte Artikel 9 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sieht Erleichterungen hinsichtlich des Zeitpunkts des Abschlusses der Identifizierung während der Begründung einer Geschäftsbeziehung vor. "Während der Begründung" bedeutet, dass ein vollständiger Abschluss der Identifizierungen auch unverzüglich nach Vertragsschluss erfolgen kann.

Mit der Möglichkeit eines späteren vollständigen Abschlusses der Identifizierung sollen im täglichen Geschäft Begründungen von Kontobeziehungen nicht unterbunden werden, sofern aufgrund der gebotenen Eile einer Begründung der Kontobeziehung nur eine nachträgliche Identifizierung praktikabel ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder von betrügerischen Handlungen zu Lasten des Instituts besteht.

Satz 2 erlaubt in Umsetzung von Artikel 9 Abs. 4 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, dass Institute im Zusammenhang mit einer Kontoeröffnung die technische Errichtung und Eröffnung eines der Kontobeziehung zugrunde liegenden Kontos schon vor einer vollständigen Erfüllung der Identifizierungspflichten abschlie-

ßen dürfen. In diesen Fällen soll allerdings sichergestellt sein, dass bis zur vollständigen Identifizierung auf das Konto eingezahlte Gelder nicht abverfügt werden können. Damit sind intransparente Kontobewegungen ausgeschlossen.

Absatz 2

§ 25e Abs. 3 KWG-neu ist eine Ergänzung der bisherigen §§ 2 Abs. 5 und 9 Abs. 1 Satz 3 bis 6 GwG.

Absatz 3

Diese Regelung ist notwendig, weil die Deutsche Bundesbank nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KWG nicht als Kreditinstitut im Sinne des KWG gilt. Bareinzahlungen durch gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen kommen bei der Deutschen Bundesbank jedoch häufig vor, so dass die Regelung auch für sie gelten muss.

§ 25f (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

Absatz 1

Die Regelungen des Absatzes 1 dienen der Umsetzung der Anforderungen des Artikels 13 Absatz 3 und Absatz 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Bei Korrespondenzbankbeziehungen können die gewöhnlichen Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden nicht greifen, weil regelmäßig kein unmittelbarer vertraglicher Kontakt zu dem Kunden der anderen Bank besteht, der eine Transaktion veranlasst oder empfängt. Die Korrespondenzbanken werden insofern nur als durchleitende Stelle tätig. Mangels vertraglicher Beziehungen mit dem Auftraggeber oder Empfänger einer Zahlung bei Korrespondenzbankbeziehungen laufen diese Institute Gefahr, dass sie Gelder erhalten oder weiterleiten, die aus Straftaten stammen oder hierfür verwendet werden, ohne dass sie die kriminelle Herkunft erkennen können. Bei Korrespondenzbankbeziehungen zu Instituten außerhalb der Europäischen Union ist vor diesem Hintergrund die Erfüllung besonderer Sorgfaltspflichten erforderlich.

Absatz 2

Die Institute müssen die Auswahl der Korrespondenzbank mit großer Sorgfalt vornehmen und in diesem Zusammenhang umfangreiche in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 beschriebene Informationen über das Korrespondenzinstitut einholen sowie diese analysieren. Wenn ein ausländisches Institut keiner wirksamen Aufsicht, insbesondere auch in geldwäscherechtlicher Hinsicht, unterliegt, soll mit ihm keine Korrespondenzbankbeziehung begründet werden. Auch bei bestehenden Korrespondenzbankbeziehungen sind regelmäßig Informationen über die Sicherungsmaßnahmen der Korrespondenzinstitute zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzuholen. Besonders hohe Sorgfaltspflichten bestehen, wenn die Korrespon-

denzbank ihren Sitz in einem Land oder Gebiet hat, das nicht Mitglied der FATF ist oder das die internationalen Standards bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht hinreichend einhält. Gleiches gilt für Länder und Gebiete, bei denen hiervon aufgrund anderer Erkenntnisquellen auszugehen ist.

Artikel 13 Absatz 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie untersagt die Aufnahme oder Fortführung von Korrespondenzbankbeziehungen zu so genannten Bank-Mantelgesellschaften („shell banks“). Absatz 2 Nr. 4 dient ebenso wie § 25h Nr. 1 der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 5 der der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Eine Bank-Mantelgesellschaft ist ein Institut, das in einem Staat gegründet wurde, in dem es nicht physisch präsent ist und das keiner beaufsichtigten Finanzgruppe angehört. Kreditinstituten ist daher die Aufnahme oder Fortführung einer Korrespondenz- oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit einer solchen Bank-Mantelgesellschaft verboten. Außerdem müssen Kreditinstitute – wie nach der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie vorgeschrieben – verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden, um sicherzustellen, dass sie nicht eine Korrespondenzbankbeziehung zu einer Bank eingehen oder fortführen, von der bekannt oder davon auszugehen ist, dass sie ihre Konten einer Bank-Mantelgesellschaft zur Verfügung stellt (etwa durch Einholung von Informationen oder durch vertragliche Erklärungen seitens des Korrespondenzinstituts).

Absatz 3:

Die Entgegennahme von Bargeld zum Zwecke des Sortentauschs oder im Rahmen der Erfüllung eines Zahlungsauftrages im Finanztransfergeschäft ist nach den Feststellungen der Financial Action Task Force on Money Laundering mit erhöhten Geldwäscherisiken verbunden, die die Anwendung besonderer Sorgfaltspflichten erforderlich machen.

Mit einem solchen hohen Risiko behaftet sind insbesondere Barzahlungen, die „over the counter“ vom Gelegenheitskunden abgewickelt werden. Findet die Abwicklung beider Geschäfte über ein Konto des Kunden statt bzw. wird der Zahlungsauftrag im Wege des Girogeschäfts (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 KWG) abgewickelt, findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 25g (Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten)

Die Regelung entspricht Artikel 31 Abs. 1 sowie Artikel 34 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Diese Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten Vorgaben gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, dass in deren Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittstaaten Maßnahmen angewendet werden, die zumindest den in dieser Richtlinie geregelten Sorgfaltspflichten und Dokumentationspflichten entsprechen.

Das ist erforderlich, weil Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grenzüberschreitende Phänomene sind, dem mit international harmonisierten Gegenmaßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen der FATF begegnet werden soll.

Es soll vermieden werden, dass verschiedene Standards innerhalb eines Instituts oder einer Gruppe zur Anwendung kommen (vgl. Erwägungsgrund 35 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie). Eine gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten soll verhindern, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanziers auf ausländische Zweigstellen oder Tochterunternehmen von Instituten mit Sitz in Deutschland mit niedrigeren Präventionsstandards ausweichen, ohne dass die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz und dem Kreditwesengesetz dort Richtschnur für diese Präventionsmaßnahmen sind.

Auch nach den bisherigen §§ 25a KWG und 15 GwG hatten Institute bzw. die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten bereits dafür zu sorgen, dass ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz auch von ihren Zweigstellen und Tochterunternehmen bzw. ihren abhängigen Unternehmen im Ausland erfüllt werden.

Die geldwäscherechtlichen Bestimmungen im Kreditwesengesetz und Geldwäschegesetz beruhen auf den Geldwäscherichtlinien der EU, die wiederum auf den Empfehlungen der FATF beruhen. Damit gilt in den EU-Mitgliedstaaten und in vielen anderen Industrieländern ein einheitlicher Standard, so dass sich für Zweigstellen und Tochterunternehmen in diesen Ländern regelmäßig keine unterschiedlichen Anforderungen ergeben.

Die dem Kreditwesengesetz unterliegenden Institute, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen sowie Finanzkonglomerate haben daher gemäß § 25g KWG-neu auch künftig sicherzustellen, dass bei ihren Zweigstellen und Tochterunternehmen im In- und Ausland Sorgfaltspflichten eingehalten werden, die den Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Kreditwesengesetzes entsprechen. Dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang erforderlichen organisatorischen Maßnahmen. Das Mutterinstitut muss seine entsprechenden Grundsätze und Verfahren seinen ausländischen Zweigstellen und Tochterunternehmen bekannt machen und über Verfahren verfügen, um die Einhaltung der Standards sowohl nach dem Kreditwesengesetz und dem Geldwäschegesetz als auch nach den Vorschriften des jeweiligen Aufnahmelandes überwachen zu können, damit es diesen Anforderungen gerecht wird. Bei abweichenden Anforderungen im jeweiligen Aufnahmestaat müssen ausländische Zweigstellen und Tochterunternehmen die jeweils höheren Standards anwenden.

§ 25h (Verbotene Geschäfte)

Nummer 1

Nummer 1 entspricht in ihrem Regelungsgehalt Artikel 13 Abs. 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie. Hiernach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Kreditinstituten die Aufnahme oder die Fortführung von Korrespondenzbankbeziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften zu untersagen.

Nummer 2

Der Normzweck der Nummer 2 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 Buchstabe e und Abs. 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Sogenannte „Payable through accounts“ werden nach dieser Richtlinie und den dieser zugrunde liegenden Standards der FATF (Empfehlung 7) als äußerst risikobehaftet angesehen. Über die Nutzung dieser Kontoform ist es möglich, dass ein Kunde über Konten, die im Namen des kontoführenden Kreditinstituts oder eine dritten Kreditinstituts errichtet worden sind, wie über ein eignes Konto verfügen kann. Zahlungen an oder auf Rechnung dieses Kunden können dadurch von den an der Zahlungskette Beteiligten nicht richtig zugeordnet werden und bleiben deshalb anonym. Die Führung solcher Konten widerspricht auch dem steuerrechtlichen Prinzip der Kontenwahrheit (§ 154 Abs. 1 AO). Nummer 2 greift diesen Grundsatz auf und verdeutlicht, dass dieses Prinzip auch geldwäscherechtlich von Belang ist und auch für Konten Anwendung finden muss, die für dritte Kreditinstitute errichtet werden.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (Änderung in § 29 Abs. 2)

Die Änderung in § 29 Abs. 2 KWG-neu ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG.

Sinn und Zweck des § 29 Abs. 2 KWG ist, dass der Prüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Einhaltung der gesamten geldwäscherechtlichen Vorschriften prüfen soll. Daher ist der Verweis durch den Verweis auf die im Abschnitt 5a neu eingefügten §§ 25c bis 25h zu ersetzen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 56 Abs. 3)

Zu Buchstabe a

§ 25h Nr. 1 KWG-neu verbietet die Führung von Korrespondenzbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen mit einer Bank-Mantelgesellschaft. Gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sind die geldwäscherechtlichen Vorgaben, die auf Grundlage der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie erlassen werden, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sanktionieren. § 56 Abs. 3 Nr. 7c KWG-neu setzt diese Vorgabe um.

§ 25h Nr. 2 KWG-neu verbietet die Führung von Durchleitungskonten („payable through accounts“). Gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sind die geldwäscherechtlichen Vorgaben, die auf Grundlage der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie erlassen werden, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sanktionieren. § 56 Abs. 3 Nr. 7d KWG-neu setzt diese Vorgabe um.

Zu Buchstabe b

Um der nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers bestehenden Pflicht zur Festsetzung von Sanktionen hinreichend nachzukommen, ist die Aufnahme entsprechender Bußgeldtatbestände in § 56 Abs. 4 KWG vorgesehen. Es sollen Vorsatz oder Fahrlässigkeit sanktioniert werden. Die Sanktionierung nur auf Leichtfertigkeit oder Vorsatz zu beschränken, würde der Forderung aus Artikel 15 Abs. 1 der VO nach wirksamen und abschreckenden Sanktionen nicht hinreichend gerecht werden. Im Vergleich mit allen in § 56 Abs. 2 und 3 genannten Ordnungswidrigkeiten erscheint eine Koppelung an die geringste Bußgeldhöhe von 50.000,- € – insbesondere in Gegenüberstellung zu § 56 Abs. 2 Nr. 4 und 5 – als angemessen.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zu Absatz 5.

Zu Artikel 4 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes -VAG)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 57)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 57 Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Einfügung des § 57 Abs. 1a)

Artikel 37 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie verlangt, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Pflichten zur Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam überwachen.

§ 57 Abs. 1a VAG-neu entspricht hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Prüfungspflichten dem bisherigen § 57 Abs. 1 Satz 1 VAG. Bisher waren alle geldwäscherechtlichen Pflichten für Versicherungsunternehmen, die dem Geltungsbereich des Geldwäschegesetzes unterliegen, dort geregelt. Nunmehr sind die Pflichten gemäß §§ 80c bis 80f VAG-neu hinzugekommen. Die systematische Heraustrennung des neuen § 57 Abs. 1a aus dem bestehenden Absatz 1 dient der notwendigen Ergänzung der Prüfungspflichten um einen besonderen Berichtsteil hinsichtlich der §§ 80c bis 80f VAG-neu und soll der besonderen Bedeutung, die der Prüfungsbericht aufsichtstechnisch einnimmt, Rechnung tragen. § 57 Abs. 1a VAG-neu wird zudem inhaltlich an dem § 29 Abs. 2 KWG ausgerichtet.

Zu Nummer 3 (Überschrift und Einfügung der §§ 80c bis 80f)

Die Einfügung eines Unterabschnitts dient der besseren systematischen Gliederung des Gesetzes und dessen Verständlichkeit.

§ 80c (Anwendungsbereich)

Absatz 1

Die Anwendbarkeit der geldwäscherechtlichen Pflichten wird auf Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, beschränkt. Nur diese Versicherungsunternehmen unterliegen dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 GwG. Nur solche kapitalbildenden Versicherungen, in denen dem Begünstigten zum Ende der Laufzeit die eingezahlten Geldbeträge ausgezahlt werden, können zu Zwecken von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Zur Verhinderung dieser Risiken bedarf es angemessener Präventionsmaßnahmen.

Absatz 2

Artikel 2 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten, Verpflichtete im Einzelfall von den Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu befreien. Die Kriterien für eine solche Befreiung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Artikel 4 der Durchführungsrichtlinie festgelegt.

Diese Befreiungsmöglichkeit wird für die im Geldwäschegesetz enthaltenen Pflichten für Versicherungsunternehmen in § 1a Abs. 2 GwG-neu umgesetzt. Sie umfasst allerdings nicht die Befreiung von den in den §§ 80c bis 80f VAG-neu. enthaltenen geldwäscherechtlichen Pflichten. Für diese Sondervorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz bedarf es deshalb ebenfalls einer Befreiungsmöglichkeit, um eine vollständige Befreiung zu gewährleisten.

§ 80d (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen haben die Unternehmen geeignete interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen (vgl. Artikel 34 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie). Die verlangten internen Sicherungsmaßnahmen enthalten Spezifizierungen der allgemeinen versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen oder Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, in Form von angemessenen aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen und Systemen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern zu können.

Absatz 1

Den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung lässt sich mit einer einmaligen Abklärung der Identität bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und der Information über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung erfahrungsgemäß nicht wirksam begegnen. Eine wirksame Prävention, welche die aus Sicht des Pflichtigen risikoreichen Fälle erkennbar machen und entsprechende Schutzmaßnahmen ermöglichen soll, erfordert vielmehr eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung. Dadurch soll festgestellt werden, ob die laufende Geschäftsbeziehung bei der Abwicklung von einzelnen Transaktionen konkrete Auffälligkeiten oder Abweichungen aufweist. Hinzu kommt, dass Ermittlungsbehörden ein Interesse an hinreichend begründeten und substantiierten Geldwäscheverdachtsanzeigen haben.

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Überwachung lassen sich insbesondere versteckte Risikoindikatoren erkennen, die zum Zeitpunkt der Eingehung der Geschäftsbeziehung noch gar nicht erkennbar waren., sondern erst während der laufenden Geschäftsbeziehung hervortreten.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie schreibt deshalb eine laufende und dynamische Überwachung der Geschäftsbeziehung vor, die eine

Erstellung eines Kundenprofils unter Berücksichtigung seines Geschäftsverhaltens sowie den Abgleich dieses Profils mit den durchgeführten Transaktionen verlangt. Abhängig vom konkreten Risiko bei dem einzelnen Kunden fordert die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie gegebenenfalls auch die Kenntnis über die Herkunft der Vermögenswerte. Nur in dieser Form können sich die Verpflichteten davor schützen, ungewollt selbst Beteiligte von Geldwäschehandlungen oder der Terrorismusfinanzierung zu werden. Gleichzeitig schützen sie sich nicht nur vor Verwicklungen in Straftaten, sondern auch vor erheblichen Reputationsverlusten, die beim Bekanntwerden derartiger Verwicklungen auftreten können und in der Vergangenheit in Einzelfällen auch schon aufgetreten sind. Absatz 1 folgt im Übrigen der schon im Jahr 2003 überarbeiteten FATF-Empfehlung Nummer 5, die vom europäischen und auch vom deutschen Gesetzgeber nahezu wortidentisch übernommen worden ist.

Diese Vorgabe entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG. § 80a Abs. 1 VAG-neu ist an diese Vorschrift angelehnt.

Anders als bei Kreditinstituten ist allerdings bei Versicherungsunternehmen eine Verwendung EDV-gestützter Systeme nicht zwingend erforderlich. Denn das Geschäft mit Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr sowie deren konkrete Abwicklung ist nicht in gleicher Weise transaktionsbezogenes Massengeschäft wie wesentliche Teile des Bankgeschäfts. Es wird im Übrigen in der Mehrzahl der Fälle per Lastschrift oder Dauerauftrag routinemäßig und gleichförmig abgewickelt. Deshalb ist die Überwachung der geschäftsmäßigen Transaktionen im Versicherungsbereich weniger komplex als im Bankgeschäft. Auffälligkeiten treten deutlicher hervor und sind vom geschulten Mitarbeiter auch ohne EDV-Lösungen erkennbar.

Absatz 2

§ 80d Abs. 2 VAG-neu entspricht der bisherigen Praxis, dass die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch Versicherungsunternehmen jährlich von deren Innenrevision geprüft wird und die Berichte der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Damit wird auch Artikel 34 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie Rechnung getragen, dass Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten, eine hinreichende interne Kontrolle und ein entsprechendes Risikomanagement vorzuhalten haben. Außerdem wird damit Artikel 37 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie umgesetzt, der die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet, die Einhaltung der Pflichten der Versicherungsunternehmen wirksam und angemessen zu überwachen.

Absatz 3

Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten Vorgaben gegenüber Versicherungsunternehmen, dass in deren Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittstaaten

Maßnahmen angewendet werden, die zumindest denen der Richtlinie entsprechen. Das ist erforderlich, weil Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grenzüberschreitende Phänomene sind, dem mit international harmonisierten Gegenmaßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen der FATF begegnet werden soll.

Es soll vermieden werden, dass verschiedene Standards innerhalb eines Versicherungsunternehmens oder einer Versicherungsgruppe zur Anwendung kommen (vgl. Erwägungsgrund 35 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie). Eine gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten soll verhindern, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanziers auf ausländische Zweigstellen oder Tochterunternehmen mit niedrigeren Präventionsstandards ausweichen, ohne dass die Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz dort Richtschnur für diese Präventionsmaßnahmen sind.

Die dem Versicherungsaufsichtsgesetz unterliegenden Versicherungsgruppen, Versicherungsholding-Gesellschaften und Finanzkonglomerate haben sicherzustellen, dass bei ihren Zweigstellen und Unternehmen im In- und Ausland organisatorische Maßnahmen geschaffen und Sorgfaltspflichten eingehalten werden, die den Vorschriften des Geldwäschegesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes zumindest entsprechen.

Auch nach dem bisherigen § 15 GwG hatten Versicherungsunternehmen bzw. die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten bereits dafür zu sorgen, dass ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz auch von ihren Zweigstellen und Tochterunternehmen bzw. ihren abhängigen Unternehmen im Ausland erfüllt werden. Diese Verpflichtung erstreckt sich künftig auf die gesamten organisatorischen Maßnahmen und die Einhaltung der ergänzenden Sorgfaltspflichten nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Das Mutterunternehmen muss seine internen Grundsätze und Verfahren seinen ausländischen Zweigstellen und Tochterunternehmen bekannt machen und über Verfahren verfügen, um die Einhaltung der Standards sowohl nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Geldwäschegesetz als auch des jeweiligen Aufnahmelandes überwachen zu können, damit es diesen Anforderungen gerecht wird.

Bei abweichenden Anforderungen im jeweiligen Aufnahmestaat müssen ausländische Zweigstellen und Tochterunternehmen die jeweils höheren Standards anwenden. Die geldwäscherechtlichen Bestimmungen im Versicherungsaufsichtsgesetz und Geldwäschegesetz beruhen auf den Geldwäscherichtlinien der EU, die wiederum auf den Empfehlungen der FATF beruhen. Damit gilt in den EU-Mitgliedstaaten und in vielen anderen Industrieländern ein einheitlicher Standard, so dass sich für Zweigstellen und Tochterunternehmen in diesen Ländern regelmäßig keine unterschiedlichen Anforderungen ergeben.

Die Regelung in § 80d Abs. 3 Satz 1 VAG-neu entspricht Artikel 31 Abs. 1 und Artikel 34 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Die Regelung in § 80d Abs. 3 Satz 2 VAG-neu dient der Durchführbarkeit des Artikels 31 Abs. 2 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

§ 80e (Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden)

Die Gefahr des Missbrauchs von Versicherungsunternehmen für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist zwar geringer als bei Banken. Dennoch sind diese Produkte und Transaktionen von Versicherungsunternehmen nach internationalen Erkenntnissen nicht per se als risikoarm zu qualifizieren.

Das Risiko ist jedoch innerhalb des Versicherungsgeschäfts nicht in allen Fällen gleich hoch. Dem wird mit einem risikoorientierten Ansatz Rechnung getragen, der bei risikoarmen Konstellationen vereinfachte Sorgfaltspflichten vorsieht. Bei bestimmten, im Gesetz genannten Produkten oder Transaktionen, bei denen aufgrund der gesetzgeberischen Weichenstellung regelmäßig von einem geringen Risiko des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäsche oder der Finanzierung des Terrorismus ausgegangen werden kann, sollen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden gelten. Auch bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten sind die verpflichteten Versicherungsunternehmen jedoch gehalten, die Geschäftsbeziehungen zu überwachen um komplexe und ungewöhnlich große Transaktionen ohne klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck aufdecken (vgl. Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2006/70/EG) und ggf. einen Verdachtsfall anzeigen zu können. Im Falle eines bestehenden Verdachts über Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung haben die Sorgfaltspflichten nach Artikel 7 Buchstabe d der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ungeachtet etwaiger Ausnahme- oder Erleichterungsregelungen Anwendung zu finden.

§ 80e VAG-neu dient unter Berücksichtigung von Artikel 11 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sowie von Artikel 3 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG der Regelung von Fallgruppen vereinfachter Sorgfaltspflichten, die sich speziell für Versicherungsunternehmen ergeben. Die allgemeinen Erwägungen zu §§ 7 GwG-neu über Mindestanforderungen bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten finden in Bezug auf § 80e VAG-neu entsprechende Anwendung.

Absatz 1 Nr. 1

§ 80e Abs. 1 Nr. 1 VAG-neu entspricht dem Regelungsinhalt Artikel 11 Abs. 5 Buchstabe a der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nr. 2

§ 80e Abs. 1 Nr. 2 VAG-neu entspricht dem Regelungsinhalt Artikel 11 Abs. 5 Buchstabe b der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nr. 3

§ 80e Abs. 1 Nr. 3 VAG-neu entspricht dem Regelungsinhalt Artikel 11 Abs. 5 Buchstabe c der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Absatz 1 Nr. 4

Neben den in Artikel 11 der Dritten EG-Geldwäscherrichtlinie genannten Produkten dürfen vereinfachte Sorgfaltspflichten auch bei Vorliegen der in der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG genannten abstrakten Kriterien angewendet werden.

Um den Versicherungsunternehmen einen möglichst weitgehenden Gebrauch dieser Erleichterungen zu ermöglichen, sind diese in Artikel 3 Abs. 3 der Durchführungsrichtlinie 2006/70/EG genannten Kriterien in den § 80e Abs. 1 Nr. 4 übernommen worden.

Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2006/70 der Kommission Rechnung. Vereinfachte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten können im einzelnen Versicherungsunternehmen nur dann zur Anwendung kommen, wenn aufgrund der Faktenlage zweifelsfrei feststeht, dass eine Transaktion oder ein Produkt einer niedrigen Risikokategorie zuzuordnen ist und dementsprechend die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gerechtfertigt ist. Liegen jedoch dem Unternehmen im konkreten Fall gegenteilige Informationen vor, kann von den Erleichterungen des § 80e nicht Gebrauch gemacht werden.

Absatz 3

Artikel 11 Abs. 5 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Finanzprodukte oder damit zusammenhängende Transaktionen zu bestimmen, bei denen von einem geringen Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ausgegangen werden kann und hinsichtlich derer gestattet wird, von den Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden abzusehen.

Die Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, sind in Artikel 3 der Durchführungsrichtlinie von der EG-Kommission abschließend festgelegt worden. Um für möglicherweise in der Zukunft von der EG-Kommission noch ergänzend festzulegende Kriterien die notwendige Flexibilität in der nationalen Umsetzung zu erhalten, ist die Verordnungsermächtigung in § 80e Absatz 3 VAG-neu notwendig.

Zu berücksichtigen ist aber stets, dass auch bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten die Versicherungsunternehmen zumindest sicherzustellen haben, dass sie in der Lage bleiben, ungewöhnliche und verdächtige Sachverhalte erkennen und

gegebenenfalls eine Verdachtsanzeige mit den notwendigen Informationen abgeben zu können.

§ 80f (Vereinfachungen bei der Kundenidentifizierung)

Absatz 1

§ 80f Abs. 1 VAG-neu entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 GwG.

Absatz 2

§ 80f Abs. 2 VAG-neu entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 4 Abs. 4 Satz 3 GwG.

Absatz 3

§ 80f Abs. 3 VAG-neu entspricht dem Regelungsinhalt des Artikels 9 Abs. 3 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 83 Abs. 5 Satz 2)

Die Einfügung in § 83 Abs. 5 Satz 2 VAG-neu ist eine redaktionelle Änderung um klarzustellen, dass sich die Prüfungsrechte der Aufsichtsbehörde neben den Pflichten aus dem Geldwäschegesetz auch die Vorschriften der §§ 80c bis 80f VAG-neu erstrecken.

Zu Nummer 5 (Einfügung des § 144 Abs. 1a Satz 1 Nr. 12)

In Umsetzung des Artikel 39 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie sind Verstöße gegen die Pflichten zur Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu sanktionieren. Die eingefügten Nummern 12 und 13 sanktionieren Verstöße gegen die Pflichten aus dem neuen §§ 80d VAG-neu.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 12a Abs. 2 Satz 2 ZollVG-neu ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Ergänzung und Neufassung des § 12a Abs. 5 Satz 3)

Die zuständigen Zollbehörden dürfen zwar personenbezogene Daten für Verfahren in Steuersachen übermitteln. In Fällen, in denen ein Bargeldtransport sich als unerlaubt betriebenes Finanztransfersgeschäft i.S.d.§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG darstellt (etwa bei den so genannten „Bargeldkurieren“), dürfen solche Daten hingegen bisher nicht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weitergegeben werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht benötigt diese Daten aber, damit sie neben dem Strafverfahren auf Basis des § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG ihrem Auftrag nachkommen kann, ein Verwaltungsverfahren, das auf die Untersagung des unerlaubten Betriebens des Finanztransfersgeschäfts gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG gerichtet ist, durchzuführen. § 12a Abs. 5 Satz 3 ZollVG wird aus Anlass dieser Ergänzung im Interesse der besseren Lesbarkeit insgesamt neu gefasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Investmentgesetzes)

Nummer 1

Mit dem Gesetz zu Änderung des Investmentgesetzes wurden in § 6 Abs. 1 Satz 3 InvG Kapitalanlagegesellschaften als Institute im Sinne des Geldwäschegesetzes definiert. Mit der Neuregelung der Verpflichteten in § 1a GwG-neu und der damit einhergehenden Auflösung des Institutsbegriffs ist der Satz 3 entbehrlich.

Nummer 2 (Aufhebung § 99 Abs. 2 Satz 2)

Die Aufhebung des § 99 Abs. 2 Satz 2 InvG in der nach Inkrafttreten des Investmentänderungsgesetzes geltenden Fassung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Neubekanntmachung)

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen des Geldwäschegesetzes soll das Gesetz zur besseren Lesbarkeit neu bekannt gemacht werden.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

* * *